



N i e d e r s c h r i f t
über die 48. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 4. April 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des 8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3262
Verfahrensfragen..... 7
2. **Zu menschenrechtsbasierter Flüchtlingspolitik zurückkehren - zentrale Abschiebungsbehörde des Landes verhindern!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3246
Verfahrensfragen..... 9

3. a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

dazu: Eingaben 00600/02/18 und 00731/02/18

b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/828

c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1086

d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1385

e) **Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3415

Fortsetzung der Beratung zu a)..... 11

Unterrichtung zu c)..... 25

Beginn der Beratung zu e)..... 27

Unterrichtung zur automatisierten Erfassung

von Kennzeichen („Section Control“)..... 28

4. a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über einen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem Aufstellen einer Großflächenplakatwand an der B 6 in Gleidingen**

Unterrichtung..... 31

Aussprache..... 39

b) **Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Absatz 2 NV im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Missbraucht der Innenminister die Polizei für politische Zwecke?“ (Teil 1 und 2) in den LT-Drs. 18/3189 und 18/3190**

Beschluss..... 41

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (i. V. d. Abg. Dunja Kreiser) (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (bei TOP 4 vertreten durch den Abg. Helge Limburg) (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (bei TOP 4 zeitweise vertreten durch den Abg. Jörg Bode und zeitweise vertreten durch den Abg. Dr. Stefan Birkner) (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Zu TOP 3 mit beratender Stimme nach § 94 Abs. 2 GO LT:
Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP).

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13.08 Uhr und 13.16 Uhr 14.06 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 39. Sitzung, den öffentlichen Teil der 41. Sitzung sowie den öffentlichen und den nicht öffentlichen Teil der 46. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des
8. Mai 2020 als Feiertag in das Niedersächsi-
sche Gesetz über die Feiertage**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3262

erste Beratung: 44. Plenarsitzung am 27.03.2019

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Fraktionen wurden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 25. April 2019 zu benennen.

Tagesordnungspunkt 2:

Zu menschenrechtsbasierter Flüchtlingspolitik zurückkehren - zentrale Abschiebungsbehörde des Landes verhindern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 18/3246

erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.03.2019
AfluS

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Thema, insbesondere mit Blick auf den aktuellen Stand, den Zeitplan und den Vorschlag der CDU-Fraktion, bei der Abschiebung von Intensivtätern das bayerische Modell zu übernehmen.

Tagesordnungspunkt 3:

- a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

dazu: Eingaben 00600/02/18 (Vorlage 31) und **00731/02/18** (Vorlage 34)

- b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/828

- c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1086

- d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1385

- e) **Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3415

*Zu a) erste Beratung: 15. Plenarsitzung am 17.05.2018
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*Zu b) erste Beratung: 15. Plenarssitzung am 17.05.2018
AfluS*

*Zu c) erste Beratung: 19. Plenarsitzung am 21.06.2018
AfluS*

*Zu d) erste Beratung: 23. Plenarsitzung am 24.08.2018
AfluS*

*Zu a) bis d) zuletzt gemeinsam beraten:
42. Sitzung am 31.01.2019*

*Zu e) direkt überwiesen am 03.04.2019
AfluS*

Fortsetzung der Beratung zu a)

Beratungsgrundlage:

Vorlage 36 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Der **Ausschuss** setze den ersten Beratungsdurchgang fort.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte einleitend die Vorbemerkung bezüglich der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Datenschutz im Bereich von Justiz und Inneres (Richtlinie (EU) 2016/680), der sogenannten JI-Richtlinie (JI-RL), im Sinne von Seite 2 der Vorlage 36 und fügte hinzu, dass der GBD im Übrigen bereits bei der Nds.-SOG-Novelle 2007 darauf hingewiesen habe, dass der § 39 einer grundlegenden Überarbeitung bedürfe (Drs. 15/4212). Er schlug vor, sofern nicht ausdrücklich gewünscht, im Laufe der Beratung nicht vertiefend auf die Änderungen, die im Hinblick auf die Umsetzung der JI-RL noch notwendig seien, einzugehen und lediglich jene Änderungen näher zu erläutern, die in Abstimmung mit dem MI bereits jetzt möglich seien.

Der **Ausschuss** war mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erkundigte sich, ob er es richtig interpretiere, dass, wenn - wie seitens der Koalitionsfraktionen gewünscht - die zur weiteren Umsetzung der JI-RL notwendigen Änderungen erst in einer weiteren Novelle des Gesetzes erfolgten, mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs eine europarechtswidrige Rechtslage fortbestehen würde.

Ferner fragte der Abgeordnete, welchen Zeitplan das Innenministerium bezüglich einer weiteren Novellierung des Nds. SOG mit Blick auf die Umsetzung der JI-RL verfolge.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, wie groß der Änderungsbedarf am Gesetzentwurf bzw. am geltenden Gesetz mit Blick auf die Umsetzung der JI-RL sei, müsse noch im Einzelnen geklärt werden. Dies sei auch vor dem Hintergrund, dass die Regelungen seitens der EU nicht immer eindeutig formuliert seien, zeitlich aufwendig. Nach Einschätzung des GBD stehe aber fest, dass die Datenübermittlungsvorschriften in den §§ 43 und 44 auch in der Fassung des Gesetzentwurfs den europarechtlichen Anforderungen nicht genügten. Diesbezügliche Bedenken habe der GBD auch hinsichtlich weiterer Stellen im Gesetzentwurf.

MR'in **Schöneberg** (MI) ergänzte, das MI sei ebenfalls der Meinung, dass die Datenschutzvorschriften im Nds. SOG noch umfassend angepasst werden müssten, mit Blick sowohl auf die JI-RL als auch auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Das MI sei allerdings auch der Auffassung, dass mit der Novelle des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) 2018 ein wesentlicher Schritt in der Umsetzung vollzogen worden sei und es vertretbar sei, weitere Unklarheiten in einer weiteren Novelle des Nds. SOG zu klären. Dies sei auch deshalb sinnvoll, weil es ohnehin grundlegenden Änderungsbedarf bei den §§ 38 ff. gebe und die Neuregelung aus einem Guss erfolgen solle. Das MI habe bereits begonnen, an diesen Änderungen zu arbeiten, und werde so schnell wie möglich einen Referentenentwurf vorlegen. Einen genauen Zeitplan gebe es noch nicht.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fragte, bis wann die JI-RL vollständig umgesetzt sein müsse und ob nicht die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens bestehe.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, die Umsetzungsfrist sei im Mai 2018 abgelaufen, und rechtzeitig vor dem Verstreichen der Frist seien die maßgeblichen Änderungen im NDSG erfolgt. Das Innenministerium vertrete die Auffassung, dass damit eine europarechtskonforme Situation hergestellt sei. Nun gehe es noch darum, Unklarheiten zu beseitigen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) bat um eine Einschätzung dazu seitens des GBD.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bekräftigte, dass nach Dafürhalten des GBD die JI-RL in vielen Punkten nicht hinreichend umgesetzt sei. Dies

habe er auch schon bei der Novelle des NDSG betont.^{*} Insofern herrsche aus Sicht des GBD derzeit ein europarechtswidriger Zustand im Polizeirecht.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erinnerte daran, dass der Ausschuss die Diskussion über die Umsetzung der JI-RL bereits in der 42. Sitzung geführt und die unterschiedlichen Positionen dazu ausgetauscht habe. Letztlich sei aber bereits der Beschluss gefasst worden, die zur weiteren Umsetzung der JI-RL notwendigen Änderungen in einer weiteren Novellierung des Gesetzes zu vollziehen. Insofern schlage er vor, die Debatte an dieser Stelle zu beenden und die Beratung anhand der Vorlage des GBD fortzusetzen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) unterstützte diesen Vorschlag.

Nr. 34: § 38 - Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

Zu den Buchstaben a bis c:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 2 bis 4 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Zu Buchstabe d:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 4 bis 5 der Vorlage 36 vor.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) sagte, er könne die Argumentation des Innenministeriums für das Festhalten an der ursprünglichen Regelung in Absatz 3 g. F. nicht nachvollziehen, und fragte, wie der GBD eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) bewerte.

MR'in **Schöneberg** (MI) erläuterte, das Innenministerium wolle an dieser Stelle eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für das Aufzeichnen von

^{*}Siehe Niederschrift über die 15. Sitzung am 7. Mai 2018, Seiten 18 und 19.

Notrufen beibehalten und handle damit in Einklang mit allen anderen Bundesländern. Aufgrund der Eingriffstiefe und mit Blick auf die Telekommunikationsfreiheit ziehe das Innenministerium es vor, die ausdrückliche Regelung im Gesetz zu belassen, während der GBD dies als nicht notwendig erachte. Das Innenministerium wolle damit zugunsten der Beamtinnen und Beamten sicherstellen, dass gar nicht erst die Frage aufkomme, ob diese sich eventuell strafbar machten, wenn sie einen Notruf aufzeichneten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) führte aus, er halte es für nicht sehr wahrscheinlich, dass sich die Beamtinnen und Beamten in diesem Fall strafbar machen könnten. Aber gegenwärtig könne er das nicht abschließend beurteilen, und da die Regelung seit 1994 im Gesetz stehe und bislang zu keinen Problemen geführt habe, sei dies durchaus ein Punkt, der bei einer weiteren Novellierung des Nds. SOG geklärt werden könne.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Nr. 35: § 39 - Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

Zu Buchstabe a:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 5 bis 6 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Zu Buchstabe b:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu **Absatz 2 Satz 1** im Sinne der Seiten 6 bis 7 der Vorlage 36 vor.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) fragte, ob er es richtig verstanden habe, dass der Gesetzentwurf an dieser Stelle vom BKAG abweiche, obgleich die Koalitionsfraktionen bislang immer ausdrücklich bekundet hätten, sich am BKAG orientieren zu wollen. Weiter erkundigte er sich bei den Vertreterinnen des Innenministeriums, warum die Regelung aus ihrer Sicht notwendig sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte, nach Einschätzung des GBD weiche der Gesetzentwurf an dieser Stelle in der Tat vom BKAG ab. Die Regelung in § 22 BKAG beschäftige sich mit der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, und in § 22 Abs. 2 BKAG werde festgelegt, dass diese nur zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns erfolgen dürfe. Die ausdrückliche Regelung, sie später einer zweckändernden Nutzung zuführen zu dürfen, finde sich dort nicht.

MR'in **Schöneberg** (MI) fügte hinzu, eine Befugnis zur zweckändernden Nutzung in besonderen Fällen, nämlich wenn es um die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder um die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung gehe, finde sich schon seit Langem im Nds. SOG. Die Norm erlaube es, vorhandene Daten, die eigentlich nur noch entsprechend den Fristen der Aktenordnung aufbewahrt würden, ausnahmsweise für andere Zwecke zu nutzen. Die Vorschrift stelle sicher, dass es sich um sehr hochrangige und dringende Fälle handle, Zudem sei Voraussetzung, dass die Daten überhaupt noch vorhanden sein.

Bei den Daten, die zum Zweck der zeitlich befristeten Dokumentation und Vorgangsverwaltung gespeichert seien, handle es sich um Daten, die früher in den Akten in der Altregistratur im Keller zu finden gewesen wären. Bei einem entsprechend wichtigen Anlass wäre man früher in den Keller gegangen und hätte dort Akten gewälzt. Durch die elektronische Speicherung seien die Daten heutzutage jedoch leichter zugänglich und einfacher verfügbar. Entsprechend sei der Zugang reglementiert, und es dürfe nur in den besonders geregelten Fällen auf sie zurückgegriffen werden.

Auf die Möglichkeit der Zweckänderung zu verzichten, halte das Innenministerium für nicht sinnvoll, weil man damit die Polizei in Fällen, in denen sie die Daten dringend gebrauchen könnte, „blind und taub“ mache.

In der angekündigten weiteren Novelle wolle sich das MI diesen Punkt unter Einbezug der JI-RL noch einmal ansehen. Zunächst solle die Regelung aber bestehen bleiben. Denn es handle sich dabei um eine eingeführte Vorschrift, die bereits Gegenstand von Entscheidungen des OVG Lüneburg gewesen und bislang nicht beanstandet worden sei.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) wollte wissen, um welche Art und welche Menge von Daten es sich bei den in Rede stehenden handele.

MR'in **Schöneberg** (MI) führte aus, zur Datenmenge könne sie nichts sagen, aber es handele sich hauptsächlich um Daten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS. Darin seien Vorgänge gespeichert, die bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit Blick auf deren Weiterverwendung zur Verhütung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren sortiert würden. Sei die Weiterverwendung vorgesehen, würden die Daten besonders markiert und stünden für Auswertungszwecke zur Verfügung. In sehr vielen Fällen sei allerdings keine Weiterverwendung vorgesehen, dann werde der Vorgang in NIVADIS so abgelegt, dass er nicht mehr ohne Weiteres einsehbar sei. Diese Daten dienten dann dem Zweck der zeitlich befristeten Dokumentation und der Vorgangsverwaltung. So werde ermöglicht, Verwaltungsvorgänge nachzuvollziehen, um eine Kontrolle zu gewährleisten. Dabei gehe es um Metadaten zu Vorgängen - wer hat wann was bearbeitet - und um Daten, die mit Blick auf Datenschutzkontrollen und Datensicherheit eine Rolle spielten. Es handele sich um klassische Protokolldateien, die teils gesondert geführt würden, häufig zentral bei der ZPD, und beispielsweise der Kontrolle dienten, ob Beschränkungen für den Zugriff auf Datenbanken eingehalten worden seien. In besonderen Fallgestaltungen könnten diese Daten auch in anderen Zusammenhängen helfen. Dies sei aber keineswegs die Regel.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) nahm Bezug darauf, dass der GBD angeführt habe, durch das Ermöglichen einer späteren Zweckänderung bestehe die Gefahr, dass Löschvorschriften für Daten umgangen werden könnten. Mit Blick darauf fragte er die Vertreterinnen des MI, was in der Regel mit den nicht für eine Weiterverwendung markierten Daten geschehe bzw. welche Regelungen zum Löschen dieser Daten beständen.

MR'in **Schöneberg** (MI) legte dar, dass die Frage einer möglichen Umgehung von Löschvorschriften ausführlich diskutiert worden sei. Aus ihrer Sicht sei die Aussage, dass mit der späteren Zweckänderung Löschvorschriften umgangen werden könnten, falsch. Daten würden häufig in Einklang mit der Aktenordnung für fünf Jahre vorgehalten - und zwar in einer Form, in der sie nicht mehr einfach für jeden zugänglich seien - und erst nach Ablauf dieser Frist physisch gelöscht. Die regelmäßigen Prüf- und Löschfristen seien in

Vorschriften geregelt, und die Aufbewahrungsfristen würden eingehalten. Es sei normal, dass die Daten nicht am Tag nach einem Einsatz verschwunden seien. So könne keine Verwaltung arbeiten.

Zudem könne die Vorschrift in Absatz 2 nur dann greifen, wenn die Daten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bedarf entstehe, auch noch vorhanden seien. Aus ihrer Sicht sei es vielmehr problematisch, wenn solche Daten in einem Moment, in dem sie helfen könnten, eine Gefahr für Leib und Leben abzuwehren, nicht verwendet werden dürften. Die Anlässe seien sicherlich selten, könnten aber vorkommen.

Aus Sicht des MI würden mit Absatz 2 keine Löschfristen umgangen, verlängert oder obsolet gemacht.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) kam darauf zurück, dass diese Regelung im BKAG nicht enthalten sei, und fragte, wie dort in diesen Fällen vorgegangen werde bzw. ob der Bund mangels Ermächtigungsgrundlage auf die Nutzung dieser Daten verzichte, obwohl er sie zu Abwehr einer Gefahr brauchen könne.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, das habe das MI nicht analysiert. Sie wisse nicht, wie die Vorgangsverwaltung dort im Detail ablaufe. Die Vorschrift sei vor allem für Daten in den Vorgangsbearbeitungssystemen relevant. Denn klassische Datenbanken funktionierten anders, dort würden Daten nicht zur einfachen Vorgangsverwaltung vorgehalten, sondern zu einem bestimmten Zweck und würden dann nach den jeweils vorgesehenen Fristen gelöscht. Das MI wolle die Regelung in Absatz 2 zwar im Rahmen der nächsten Novelle prüfen. Derzeit sei sie aber geltendes Recht, an dem zunächst festgehalten werden solle und das aus Sicht des MI weder unverhältnismäßig noch unplausibel sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) stellte klar, dass in § 39 a festgelegt werde, dass Daten unverzüglich zu löschen seien, sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt würden. Dort sei nicht die Rede davon, dass Daten fünf Jahre zu Dokumentationszwecken vorgehalten werden dürften. Dennoch werde so verfahren, und die Daten würden nicht gelöscht. Damit werde die ursprüngliche Löschvorschrift entwertet, und zwar umso stärker, je mehr polizeilich erhobene Daten in einem Vorgangsbearbeitungssystem zu Dokumentationszwecken gespeichert würden. Dies sei ein Prob-

lem, das spätestens im Rahmen der geplanten weiteren Novelle des Nds. SOG diskutiert werden müsse, da es fraglich sei, ob diese Form der Vorgangsverwaltung, die unter Umständen einer Vorratsdatenspeicherung nahekommen könne, nach der JI-RL zulässig sei.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) erkundigte sich, ob die Löschrfristenproblematik auch Gegenstand der angesprochenen Entscheidungen des OVG Lüneburg gewesen sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) sagte, das OVG Lüneburg habe sich in mehreren Entscheidungen vor allem mit der Frage beschäftigt, ob es überhaupt zulässig sei, Daten mit dem Speicherzweck „Vorgangsverwaltung und zeitlich befristete Dokumentation“ aufzubewahren. Dabei habe das Gericht auf die Norm in § 39 Abs. 2 abgestellt, diese mit in die Betrachtung genommen und daraus den Rückschluss gezogen, dass diese Speicherzwecke zulässig seien. Mit einer Zweckänderung gemäß § 39 Abs. 2 habe sich das OVG ihres Wissens noch nicht befasset.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erinnerte an den Ausgangspunkt der Diskussion, nämlich dass das BKAG keine analoge Regelung zu Absatz 2 enthalte, und merkte an, dafür könne es viele Gründe geben. Beispielsweise befasse sich das BKA mit ganz anderen Tatbeständen als die Polizei Niedersachsen. Die meisten Daten zu Gewalttaten, die Leib und Leben bedrohten, und Ähnlichem fänden sich in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Länder, weil die örtliche Polizei dafür zuständig sei. Insofern sei die Datenmenge bei den Länderpolizeien viel größer als beim BKA. Zudem gebe es zwischen BKA und Landespolizei einen Informationsaustausch.

So wie er die Vorschrift verstehe, gehe es dabei um Vorgänge in NIVADIS. Beispielsweise könnten Polizisten die dort gespeicherten Daten nutzen, um sich bei entsprechenden Hinweisen im Vorfeld eines Einsatzes zu informieren und nicht unvorbereitet in eine Einsatzlage zu laufen. Aus seiner Sicht sei dies ein nachvollziehbarer Zweck.

Im Übrigen bestehe die Regelung bereits seit Jahren und sei nicht beanstandet worden. Zudem sei die Zusage gemacht worden, dass sie in der angekündigten Novelle mit Blick auf die Umsetzung der JI-RL überprüft werde.

Vor diesem Hintergrund schlage er vor, die Debatte über diesen Absatz zunächst zu beenden

und sich dem nächsten Punkt in der Vorlage zu widmen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) richtete die Frage an die Vertreterinnen des MI, ob das von Abg. Lechner genannte Beispiel passend sei und wollte wissen, wie eine Zweckänderung der gespeicherten Daten genau erfolge. Aus seiner Sicht könne dies nicht aus einer akuten Einsatzlage heraus geschehen, sondern bedürfe einer Prüfung im Vorfeld.

MR'in **Schöneberg** (MI) führte aus, dass die Daten nicht ad hoc genutzt werden könnten. Zunächst müsse überhaupt erkannt werden, dass man die Daten, die zum Zweck der zeitlich befristeten Dokumentation und der Vorgangsverwaltung aufbewahrt würden, noch brauche. Es könne nicht einfach bei einem Einsatz spontan auf diese Daten zurückgegriffen werden, sondern dafür bedürfe es besonderer Voraussetzungen. Die Daten, die für das laufende Geschäft gebraucht würden, seien entsprechend hinterlegt und zur Auswertung freigegeben.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug im Folgenden die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu **Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2** sowie zu **Satz 2** im Sinne der Seiten 7 bis 11 der Vorlage 36 vor. Er wies darauf hin, dass die für Satz 2 vorgeschlagene Formulierung auf Seite 9 eigentlich lauten müsse:

„Soweit in Satz genannte Daten durch eine Maßnahme nach § 35 a oder § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht gespeichert, verändert oder genutzt werden.“

Beim Umformulieren der Passage sei der bereits im Gesetzentwurf genannte § 45 a, der die Rasterfahndung betreffe, schlicht verloren gegangen. Im Moment könne die Rasterfahndung nicht zur Terroristenabwehr eingesetzt werden. Um dies beizubehalten, müsse der entsprechende Paragraph in Satz 2 genannt werden. Dieser würde, sofern den späteren Vorschlägen des GBD gefolgt werde, im Gesetzentwurf an eine systematisch passendere Stelle rücken und zu § 37 a werden. Dies müsse bei der endgültigen Formulierung des Satzes noch berücksichtigt werden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) nahm Bezug auf die Anmerkung des GBD zu **Satz 1 Nr. 2** (Seite 8 der Vorlage) und wollte wissen, ob Niedersachsen

das einzige Bundesland sei, das eine zweckändernde Nutzung zur Straftatenverhütung vorsehe.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, das MI selbst habe das nicht erhoben. Sie könne dazu nichts sagen. Die Einschätzung, dass damit im Ländervergleich offenbar Neuland betreten werde, stamme vom GBD. Allerdings seien viele Bundesländer auch noch dabei, ihre Datenschutzvorschriften zu überarbeiten.

Zu Buchstabe c:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seiten 11 bis 12 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Zu Buchstabe d:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 12 bis 13 der Vorlage 36 vor.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) sagte, er interpretiere **Absatz 4** mit Blick auf das Doppeltürenmodell so, dass bei einer tatsächlichen zweckändernden Nutzung der Daten die Regelungen der StPO angewandt werden sollten. Insofern stelle sich ihm die Frage, ob dies noch der Fall sei, wenn die Eilkompetenz gemäß der Sätze 6 und 7 bei der Polizei liege und nicht bei der Staatsanwaltschaft.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) erläuterte, das vom BVerfG eingeführte Doppeltürenmodell sehe im Grunde eine zweifache Prüfung vor. Die Regelung in Absatz 4 ermögliche es, quasi die erste Tür für die zweckändernde Nutzung von personenbezogenen Daten aus Wohnraumüberwachungen zu öffnen. Denn diese definiere die polizeirechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Daten überhaupt für eine zweckändernde Nutzung zur Verfügung gestellt werden dürften. Systemgerecht entscheide darüber die Behörde, die für die Datenerhebung zuständig sei: die Polizei. Ob auch die zweite Tür geöffnet werden dürfe, d. h. ob die Daten tatsächlich genutzt werden dürften, richte sich in der Tat nach der StPO, falle damit unter die Gesetzgebungskompetenz des

Bundes und werde entsprechend im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt.

Zu Buchstabe e:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 13 bis 15 der Vorlage 36 vor.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) erkundigte sich, warum das MI der Empfehlung des GBD, den Absatz komplett zu streichen, nicht gefolgt sei. Angesichts dessen, dass es sich bei den in **Absatz 5** angesprochenen Daten wohl meist um nicht weiter spezifizierte Daten von unvermeidbar Betroffenen handele, beispielweise um zufällige Videoaufnahmen von nicht identifizierten Personen, könne er sich keinen Fall vorstellen, in dem diese Regelung sinnvollerweise angewandt und Daten genutzt werden könnten. Entsprechend halte er sie für entbehrlich.

MR'in **Schöneberg** (MI) räumte ein, dass die Regelung im Fall einer zufällig aufgenommenen Person in der Regel wohl tatsächlich nicht weiterhelfe. Dennoch sei denkbar, dass eine solche Person durch einen Zufall identifiziert werde, weil sie jemandem bekannt sei. Naheliegender sei jedoch der Fall, dass bei TKÜ-Maßnahmen Dritte betroffen seien. § 33 a Nds. SOG ermächtige die Behörden ausdrücklich, Daten zu erheben, auch wenn Dritte unvermeidbar betroffen seien. Dies betreffe z. B. Anrufer, die nichts mit einer vermeintlichen Straftat zu tun hätten. In diesen Fällen sei es wahrscheinlicher, dass es zu Konstellationen komme, in denen erkannt werde, dass die Daten zu anderen Zwecken benötigt werden könnten.

Dieser Absatz müsse zwar ebenso wie Absatz 2 in der geplanten weiteren Novelle mit Blick auf die JI-RL noch geprüft werden. Er stehe aber seit Langem unbeanstandet im Gesetz und solle im vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert werden.

Zu den Buchstaben f und g:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 15 bis 17 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 36: § 39 a - Löschung

Nr. 37: § 40 - Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

Nr. 38: § 42 a - Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten

Nr. 39: § 44 - Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit

Nr. 40: § 45 - Datenabgleich

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 17 bis 21 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD einverstanden.

Nr. 41: § 45 a - Datenabgleich mit anderen Dateien

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 21 bis 23 der Vorlage 36 vor. Unter anderem wies er darauf hin, dass das MI an der Möglichkeit der Rasterfahndung zur Abwehr von schweren Umweltschäden festhalten wolle. Aus Sicht des GBD sei allerdings unklar, welche Fälle damit erfasst werden sollten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) bat das MI daraufhin, entsprechende Beispiele zu nennen.

RD'in **Dr. Carl** (MI) erläuterte, dass diese Fälle in der Praxis bisher nicht häufig vorkämen. Sie nannte als Beispiel Straftaten, die unter § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen) fielen. Würden diese gewerbsmäßig begangen, könne man mittels der Rasterfahndung prüfen, ob Personen bereits Eintragungen in diesem Bereich hätten, und so auf bestimmte Personen kommen. Bisher spiele dieser Bereich zwar keine große Rolle bei der Rasterfahndung, aber die Fälle seien nicht undenkbar. Deshalb wolle das MI an dieser schon seit Längerem bestehenden Norm festhalten.

Nr. 42: § 46 - Dateibeschreibung

(unverändert)

Nr. 43: § 48 - Dokumentation, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 23 bis 27 der Vorlage 36 vor.

Zu Absatz 1:

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) führte u. a. aus, der GBD schlage vor, in **Satz 4** zu ergänzen, dass das Löschen der Dokumentationsdaten unabhängig von der Unterrichtung der betroffenen Person noch nicht erfolgen solle, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz anzeige, sie oder er benötige die Daten noch zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Andernfalls könne argumentiert werden, dass die Löschvorschrift europarechtswidrig sei. Denn schließlich erschöpften sich die Aufgaben der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 46 JI-RL nicht in der vom BVerfG geforderten turnusmäßigen Überprüfung und derjenige, der für das Löschen der Daten zuständig sei, könne nicht wissen, ob diese nicht noch für andere Aufsichtszwecke benötigt würden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, aus seiner Sicht sei die Argumentation des GBD sehr nachvollziehbar. Insofern empfehle er, den Klammerzusatz in den Gesetzentwurf mitaufzunehmen.

Der **Ausschuss** zeigte sich mit den Vorschlägen des GBD zu den Absätzen 1 und 2 sowie zur Überschrift des Paragraphen einverstanden.

Nr. 44: § 49 - Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) trug die Anmerkung des GBD im Sinne der Seite 27 der Vorlage 36 vor.

Nr. 45: § 49 a - Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Seiten 27 bis 29 der Vorlage 36 vor. Unter anderem wies er darauf hin, dass das MI auf die Frage des GBD, wie die Bußgeldbewehrung für die Ordnungswidrigkeit in Absatz 1 einen Abschreckungseffekt erzielen könne, wenn bereits mit der Anordnung der Maßnahme die Androhung eines Zwangsgelds in Höhe von bis zu 50 000 Euro verbunden sei, erläutert habe, dass die Bußgeldbewehrung dazu diene, die Durchsetzungskraft der vollstreckbaren Anordnung zu stärken. Das BVerfG habe diese Art des Vorgehens auch gebilligt. Insofern habe der GBD aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Einwände dagegen.

Aus Sicht des GBD sei das größte Problem dieses Paragraphen, dass bezüglich einer Strafbarkeit bzw. Ahndbarkeit lediglich auf eine Vollziehbarkeit der Maßnahme und nicht auf deren Rechtmäßigkeit abgestellt werde. Dies bedeute zugespitzt, dass sich beispielsweise in Fällen, in denen die Freizügigkeit nach Artikel 11 GG betroffen sei, jemand, der rechtmäßig von seiner Freizügigkeit Gebrauch mache, weil er sich nicht an eine rechtswidrige Anordnung halte, strafbar mache.

Das BVerfG habe zu diesem Punkt bereits Stellung genommen und entschieden, es sei Sache des Gesetzgebers, einer verwaltungsrechtlichen Anordnung durch die Bewehrung eines Zuwiderhandelns mit Strafe oder Buße Nachdruck zu verleihen. Ebenfalls in erster Linie Sache des Gesetzgebers sei es, darüber zu entscheiden, ob eine Sanktion davon abhängen solle, ob die Anordnung rechtmäßig gewesen sei oder nicht. Insofern habe der Gesetzgeber an dieser Stelle Spielraum, sei dabei aber an die Anforderungen der Verfassung und damit an die Anforderungen des eingeschränkten Grundrechtes gebunden. Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG sei ein Fall gewesen, in dem sich Personen nach der Auflösung einer Versammlung nicht an das Entfernungsgebot gehalten hätten. Das BVerfG habe entschieden, dass es mit Artikel 8 GG (Versammlungsfreiheit) unvereinbar sei, wenn die Weigerung, sich unverzüglich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob die Auflösung rechtmäßig gewesen sei, geahndet werde.

Dies sei im Niedersächsischen Versammlungsgesetz auch umgesetzt. Dort heiße es in den Straf-

bzw. Bußgeldvorschriften der §§ 20 und 21, dass die dort genannten Taten nur geahndet werden könnten, wenn die vorhergehende Anordnung rechtmäßig gewesen sei. Eine vergleichbare Formulierung finde sich in § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte).

Gleichwohl wolle das MI bezüglich § 49 a daran festhalten, auf die Vollziehbarkeit und nicht auf die Rechtmäßigkeit abzustellen, um der Durchsetzbarkeit einer Anordnung Geltung zu verschaffen.

Zu Absatz 1:

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) nahm Bezug auf die Ausführungen des Vertreters des GBD zum Thema Rechtmäßigkeit und Vollziehbarkeit und fragte, warum das MI trotz der vom GBD aufgezeigten Probleme auf die Vollziehbarkeit abstellen wolle.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, es gehöre zu den Grundprinzipien des Verwaltungsverfahrensrechts, dass Verwaltungsakte in dem Moment, in dem sie vollziehbar seien, zu beachten seien. Dafür müssten sie nicht rechtmäßig sein. Dies sei für das MI entscheidend.

Mit Blick darauf sei das zugespitzte Beispiel des GBD, dass jemand rechtmäßig von seiner Freizügigkeit Gebrauch mache, weil er sich über eine vollziehbare, aber rechtswidrige Anordnung hinwegsetze, so nicht zutreffend. Bereits die vollziehbare Anordnung sei zu beachten. Dem MI gehe es dabei in erster Linie um Anordnungen durch die Polizei in dringenden Fällen. Diesen solle eine möglichst hohe Durchschlagskraft verschafft werden. Aus Sicht des MI gelinge dies nur, wenn jemand die Freiheitsstrafe schon verwerke, wenn er gegen die vollziehbare Anordnung verstoße. Im Übrigen finde sich die Regelung so auch im BKAG. Der Bund habe sich an dieser Stelle ebenfalls entschieden, für die Strafbarkeit auf die Vollziehbarkeit der Anordnung und nicht auf die Rechtmäßigkeit Bezug zu nehmen.

MR **Dr. Miller** (GBD) warf ein, das BVerfG habe zwar grundsätzlich gebilligt, dass die Entscheidung, ob die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsanordnungen von deren Rechtmäßigkeit abhängen solle oder nicht, dem Gesetzgeber überlassen sei. Allerdings müssten dabei, wie gesagt, die Anforderungen der dabei gegebenenfalls eingeschränkten Grundrechte

beachtet werden. Eine Begründung, warum das MI die Anforderungen der Grundrechte in Artikel 11 (Freizügigkeit) und Artikel 8 (Versammlungsfreiheit) des Grundgesetzes unterschiedlich interpretiere, fehle jedoch.

Im Übrigen sei eine Anordnung der Polizei, auch wenn sie sich am Ende eines Prozesses als rechtswidrig erweisen sollte, vollziehbar. Die Möglichkeit, eine Anordnung mit Zwangsmaßnahmen nach den §§ 64 ff., also im Zweifelsfall mit unmittelbarem Zwang, durchzusetzen, bestehe weiterhin. Die Frage sei, ob es verhältnismäßig sei, eine Zuwiderhandlung in einem solchen Fall als Straftat zu ahnden. Das BVerfG habe 2008 in einer Entscheidung zum Geschwisterbeischlaf darauf hingewiesen, dass das Strafrecht als Ultima Ratio des Rechtsgüterschutzes eingesetzt werde, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich sei (BVerfGE 120, 224 - 273). Damit habe es die besondere Bedeutung des Übermaßverbots, also des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, noch einmal gestärkt.

Zwar sei die Argumentation des MI nicht grundlegend falsch, aber der GBD vertrete die Auffassung, dass den besonderen Maßgaben des Artikels 11 GG nicht hinreichend Rechnung getragen werde, sodass durchaus ein beachtliches Risiko bestehe, dass diese Vorschriften gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstießen.

Der Vertreter des GBD fuhr Bezug nehmend auf § 49 a Abs. 2, in dem es auch um die Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen gemäß § 17 a (Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt) geht, fort, dass der Bundesgesetzgeber in der Begründung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) formuliert habe, dass aus seiner Sicht der Verstoß gegen rechtswidrige Anordnungen nach dem GewSchG den Tatbestand nicht erfülle, d. h. der Bundesgesetzgeber habe ausdrücklich den Verstoß gegen rechtswidrige Anordnungen nach dem GewSchG nicht mit Strafe bedrohen wollen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) sagte, er teile die Argumentation des Vertreters des GBD. Die FDP-Fraktion lehne eine Bezugnahme auf die Vollziehbarkeit ab und plädiere dafür, auf die Rechtmäßigkeit des Aktes abzustellen. Der Abgeordnete bezog sich auf die Ausführungen seitens des MI und befand, seinem Verständnis nach sei das Strafrecht nicht das Instrument, das zur Durch-

setzungsverstärkung des Polizeirechts dienen solle. Zudem halte er dies auch nicht für relevant für die Praxis. Erfahrungsgemäß ließen sich diejenigen, die sich Anordnungen widersetzen, nicht davon beeindrucken, dass im niedersächsischen Polizeirecht eine Strafe dafür angedroht werde, bzw. sie dächten nicht daran. Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken, die seitens des GBD angeführt worden seien, spreche also sowohl ein systematisches als auch ein praktisches Argument gegen die Regelung.

Folge man konsequent dem Argument des MI, dass man das Strafrecht zur Durchsetzung des Polizeirechts brauche, müsste man auch andere Bereiche anpassen, z. B. das Versammlungsrecht. Ihm erkläre es sich nach wie vor nicht, warum das MI insoweit Wertungswidersprüche hinnehme.

MR'in **Schöneberg** (MI) entgegnete, sie sehe mit Blick auf das Versammlungsrecht keinen Wertungswiderspruch. Dies bewege sich im Schutzbereich von Artikel 8 GG, und dem messe das MI eine andere Bedeutung zu als Artikel 11 GG. An dieser Stelle des Gesetzentwurfs seien Straftaten im Kontext der Terrorismusbekämpfung und im Falle von häuslicher Gewalt geregelt, in deren Zusammenhang unmittelbare und schwerwiegende Gefahren für Personen drohten. Vor diesem Hintergrund halte das MI die Regelung für angemessen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) nahm Bezug auf die Aussage des Vertreters des GBD, dass auch eine rechtswidrige Maßnahme vollziehbar sei und mit unmittelbarem Zwang umgesetzt werden könne und nannte das Anlegen einer Fußfessel und das Einhalten von Meldeauflagen als Beispiele aus der polizeilichen Praxis.

Zwar könne die Polizei die Maßnahmen im Zweifel auch durch unmittelbaren Zwang durchsetzen, der Betroffene könne sich aber dennoch wiederholt dagegen wehren, indem er die Fußfessel eigenständig entferne bzw. sich weiterhin nicht wie angeordnet melde. Wenn nicht bereits die Vollziehbarkeit für eine Strafe ausreiche, hätte dieses Verhalten, solange nicht klar sei, dass die Anordnung rechtmäßig sei, keine Folgen.

So wie er die Ausführungen des MI verstehe, erfülle die Strafbewehrung - unabhängig von der Rechtmäßigkeit - den Zweck, bereits im Vorhinein klarzustellen, dass sich der Betroffene an die An-

ordnung zu halten habe, sodass die Polizei nicht mit unmittelbarem Zwang nachsteuern müsse.

Der Argumentation des Abg. Dr. Birkner könne er nicht folgen. Die Polizei würde den Betroffenen ja darüber aufklären, welche Folgen es habe, wenn er einer Anordnung nicht Folge leiste, und damit wäre ihm die Strafbewehrtheit sofort klar. Er könne sich schon vorstellen, dass das eine Wirkung habe mit Blick auf die Frage, ob der Betroffene der Anordnung nachkomme oder nicht. Insofern halte er es für nachvollziehbar, auf die Vollziehbarkeit abzustellen.

MR **Dr. Miller** (GBD) führte an, dass es dem GBD mit der Problematisierung dieses Aspektes nicht darum gehe, den Straftatbestand oder den Ordnungswidrigkeitentatbestand ganz zu streichen. Nach seiner Auffassung werde die Durchsetzungskraft der Anordnung auch dann gestärkt, wenn auf die Rechtmäßigkeit abgestellt würde, denn der Betroffene trage das Risiko, sich strafbar zu machen, wenn er sich einer - aus seiner Sicht rechtswidrigen - Anordnung widersetze.

Insofern könne er für die polizeiliche Praxis keinen entscheidenden Unterschied darin erkennen, ob schon das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare oder erst gegen eine rechtmäßige Maßnahme strafbewehrt sei.

Im Übrigen könne sich der Betroffene gegen eine vollziehbare Maßnahme mit den Mitteln des einstweiligen Rechtsschutzes zur Wehr setzen. Wenn ihm dies nicht gelinge, sei dies schon ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Maßnahme wahrscheinlich auch rechtmäßig sei. Dann sei die Sache relativ klar: Derjenige, der weiterhin gegen die Anordnung verstoße, mache sich strafbar.

Die Rechtmäßigkeit müsse nicht im Vorfeld festgestellt werden, und der Betroffenen könne einer Strafe auch nicht entgehen, indem er anführe, er habe angenommen, die Maßnahme sei rechtswidrig. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme stelle - so auch im Versammlungsgesetz - eine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar. Diese sei vom Vorsatz unabhängig. Das Abstellen auf die Rechtmäßigkeit führe lediglich dazu, dass, wenn die Maßnahme rechtswidrig gewesen sei, am Ende nicht noch eine Strafe ausgesprochen werde.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) ergänzte, die Strafbarkeitsdrohung bleibe ohnehin erhalten. Die Strafbarkeit solle nicht abgeschafft oder infrage gestellt werden, sondern sie solle an die Voraus-

setzung der Rechtmäßigkeit geknüpft sein. Der von einer Maßnahme Betroffene könne in der Regel wohl nicht abschließend einschätzen, ob die Anordnung der Maßnahme rechtswidrig erfolgt sei oder nicht, d. h. er trage immer das Risiko, sich strafbar zu machen, wenn er der Anordnung zuwider handle. Mit Blick auf das Argument, dass eine Maßnahme besser durchzusetzen sei, wenn eine Strafandrohung bestehe, könne er nur feststellen, dass diese Strafandrohung vorhanden sei. Die Beispiele von Abg. Lechner zeigten lediglich die Schwächen von Instrumenten wie der Fußfessel oder der Meldeauflage auf, die in der Natur der Sache lägen. Diese Schwächen werde man auch nicht durch das Abstellen auf die Vollziehbarkeit ausgleichen.

Seines Erachtens solle der Gesetzgeber nicht das Signal aussenden, dass es ihm für die Strafbarkeit nicht darauf ankomme, dass eine Maßnahme rechtmäßig sei. Vielmehr solle er signalisieren, dass ihm dies wichtig sei und er selbstverständlich davon ausgehe, dass die Behörden, die eine Maßnahme anordneten, dies auch rechtmäßig täten. Dies werde der Regelfall sein, und insofern werde auch die Komponente der Strafbarkeit im Regelfall greifen.

Auf die Vollziehbarkeit abzustellen und damit in Kauf zu nehmen, dass auch Zuwiderhandlungen gegen rechtswidrige Maßnahmen mit Strafe bedroht seien, halte er für politisch falsch. Die FDP-Fraktion bleibe dabei, dass es nicht auf die Vollziehbarkeit, sondern auf die Rechtmäßigkeit ankommen müsse.

MR'in **Schöneberg** (MI) warf ein, sie halte es nicht für logisch, dass der Abschreckungseffekt genauso groß sei, wenn man die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit mache. In einer konkreten Einsatzsituation könne das Gegenteil der Fall sein: Der Betroffene gehe dann wohl vielmehr davon aus, dass die Anordnung sicherlich rechtswidrig sei und er ihr nicht folgen müsse. Dem MI gehe es darum, dem Grundsatz „Vollziehbare Maßnahmen sind zu befolgen“ mehr Geltung zu verschaffen. Deshalb halte sie es für ganz wichtig, an die Vollziehbarkeit und nicht an die Rechtmäßigkeit anzuknüpfen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) führte aus, es gehe nicht darum, Personen mit Geld- oder Freiheitsstrafen zu belegen, sondern darum, einer Maßnahme, die die Polizei treffe oder anordne, zur Durchsetzung zu verhelfen. Aus seiner Sicht sei

das Abstellen auf die Vollziehbarkeit mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auch als milderes Mittel zu verstehen. Denn dadurch könne man erreichen, dass eine Anordnung befolgt werde, ohne dass weiter gehende polizeiliche Maßnahmen wie beispielsweise die Anwendung unmittelbaren Zwangs oder in letzter Konsequenz auch eine Ingewahrsamnahme in Fällen von häuslicher Gewalt notwendig würden.

Und in der Tat stelle sich auch die Frage, wie man eine polizeiliche Anordnung aus Sicht des Adressaten durch die im Raum stehende Strafandrohung so wirksam mache, dass er die Anordnung tatsächlich befolge. In diesem Zusammenhang könne er nur auf die Ausführungen seitens des MI verweisen. Auch er sei der Auffassung, dass es einen Unterschied mache, ob das „Schlupfloch“, dass sich die Anordnung am Ende als rechtswidrig erweisen könne, bestehe. Aus seiner Sicht sei es schon von Bedeutung, dass diese Hintertür von vornherein verschlossen sei und es auf die Vollziehbarkeit ankomme.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) meinte, die Durchsetzbarkeit der Maßnahme sei ja gegeben. Die Frage sei, ob das Zuwiderhandeln am Ende strafbewehrt sei oder nicht. Damit stehe nicht nur die Androhung von Strafe im Raum, sondern auch die Strafe - dies könne auch eine Freiheitsstrafe sein - für Zuwiderhandlungen gegen möglicherweise am Ende rechtswidrige Akte. Ob der Rechtsakt rechtswidrig gewesen sei, stelle sich ja erst viel später heraus und sei im Zweifel in dem Moment der Maßnahme gar nicht absehbar.

Die Androhung einer Strafe halte er mit Blick auf die Durchsetzbarkeit einer Anordnung durchaus für nachvollziehbar. Am Ende gehe es doch darum, dass möglicherweise eine Strafe in einem Fall, in dem eine Anordnung rechtswidrig gewesen sei, ausgesprochen werde. Nach seinem Rechtsempfinden sei es - auch politisch - völlig falsch, dass rechtswidrige Maßnahmen strafbewehrt seien.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss sich seinem Vorredner an. Ferner stellte er auf die genannten Praxisbeispiele ab und sagte, er glaube nicht, dass eine Person, die von ihrem Recht überzeugt sei, ihren Widerstand aufgebe, wenn der Staat sage - und das tue er ja letztlich -, dass ihm die Rechtmäßigkeit an dieser Stelle egal sei und die Strafe in jedem Falle komme. Diese Aussage in diesem Gesetz zu verankern, halte er politisch für fatal. Das könne man so nicht stehen lassen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) kam auf den Strafzweck zu sprechen. Wiederholt sei gesagt worden, ein Zweck der Strafandrohung sei es, die polizeiliche Maßnahme besser durchsetzen zu können. Ein möglicher Strafzweck sei beispielsweise die Abschreckungswirkung. Hier werde ausschließlich auf die Durchsetzbarkeit einer polizeilichen Maßnahme abgestellt. Ihm stelle sich die Frage, ob dies ein legitimer Strafzweck sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, dass vollziehbare Maßnahmen auch vollstreckt werden könnten, sei vermutlich schon als ein Rechtsgut einzuordnen, das für das Funktionieren des Staates erforderlich sei. Auch mit Blick darauf, dass das BVerfG ein solches Vorgehen grundsätzlich gebilligt habe, hege er daran keinen großen Zweifel. Sicherlich könne man eine strafrechtliche Diskussion über die Strafzwecke und die dahinter stehenden Rechtsgüter beginnen, aber aus verfassungsrechtlicher Sicht sei der Strafzweck nicht zu kritisieren. Das habe der GBD in seinen Ausführungen auch nicht getan.

Ebenso sage er nicht, dass der Abschreckungseffekt nicht vielleicht größer sein könne, wenn nur auf die Vollziehbarkeit abgestellt werde. Er dürfte allerdings auch vorhanden sein, wenn die Rechtmäßigkeit verlangt werde. Dies sei im Übrigen auch am Versammlungsgesetz zu sehen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG müsse der GBD jedoch darauf hinweisen, dass man sich diesen zusätzlichen Abschreckungseffekt womöglich durch eine unverhältnismäßige Regelung - den Verzicht auf die Bedingung der Rechtmäßigkeit - erkaufe.

Zu Absatz 2:

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) fragte, wie das MI die vom GBD aufgezeigte Widersprüchlichkeit bezüglich der Strafbewehrung von Verstößen gegen behördliche Anordnungen gemäß § 17 a (Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt) und Verstößen gegen gerichtliche Anordnungen nach dem GewSchG, die sich aus **Satz 1** ergebe, begründe.

MR'in **Schöneberg** (MI) antwortete, der Unterschied bezogen auf die Strafandrohung für Verstöße gegen Platzverweise im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gemäß § 17 a im Vergleich zu den Strafandrohungen bei Verstößen gegen Anordnungen nach dem GewSchG habe schlicht

den Grund, dass das MI hier das Gefüge der Strafandrohung im niedersächsischen Recht und die neu geschaffenen Strafvorschriften in den Blick genommen habe. Vor diesem Hintergrund sei das MI der Meinung, dass es angemessen sei, im niedersächsischen Recht das gleiche Strafmaß zugrunde zu legen. Die Diskrepanzen zum Bundesrecht halte man auch nicht für ein rechtliches Problem.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) merkte an, dass auch im Bereich der Meldeauflagen Widersprüche mit Blick auf die Strafbewehrung beständen. Verstöße gegen Meldeauflagen gemäß § 16 a Abs. 1 und Abs. 2 würden mit unterschiedlichen Sanktionen belegt.

MR'in **Schöneberg** (MI) entgegnete, die Entscheidung, ob Absatz 2 des § 16 a des Gesetzesentwurfs bestehen bleibe, sei im ersten Beratungsdurchgang zurückgestellt worden. Insofern könne dieser Kritikpunkt möglicherweise noch wegfallen. Einer Entscheidung wolle sie nicht vorgreifen.

Zu Absatz 3:

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf Seite 30 der Vorlage 36 vor. Er fügte hinzu, bei Wegfall dieses Absatzes wäre die Staatsanwaltschaft - gegebenenfalls unter Beteiligung des Gerichts - berufen, darüber zu entscheiden, ob eine Straftat verfolgt werden solle oder ob das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden solle.

Nr. 46: § 55 - Verordnungsermächtigung

Nr. 47: § 61 - Geltungsdauer

Nr. 48: § 63 - Gebietsänderungen; Neubildung von Behörden

(unverändert)

Nr. 49: § 69 - Unmittelbarer Zwang

Zu Absatz 4:

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) wies darauf hin, dass in den Debatten und in der Anhörung immer wie-

der die Befürchtung geäußert worden sei, dass das Elektroimpulsgerät flächendeckend eingesetzt werden könnte. Das Ministerium für Inneres und Sport habe das verneint. Eine Beschränkung auf bestimmte Bereiche der Polizei sei aus dem vorgesehenen Gesetzestext aber nicht ersichtlich.

MR'in **Schöneberg** (MI) bestätigte dies. Durch die Einfügung des Wortes „Elektroimpulsgerät“ werde der Taser lediglich als Waffe eingestuft. Dies sei eine Einschränkung. Denn ohne eine solche Einstufung müsste dieses Gerät zu den in Absatz 3 genannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gezählt werden, die von jedem Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden dürften.

Den Einsatz von Elektroimpulsgeräten habe das niedersächsische Innenministerium in einem Erlass geregelt. Demnach dürften nur Spezialeinsatzkommandos Taser einsetzen. Daran wolle das Ministerium auch nichts ändern.

Aus Sicht des Ministeriums empfehle es sich nicht, im Gesetz zu regeln, welche Polizeieinheiten Elektroimpulsgeräte einsetzen dürften. Denn dann müssten etwaige Organisationsänderungen im Gesetz nachvollzogen werden.

Nr. 50: § 80 - Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände

MR **Dr. Miller** (GBD) trug dem Ausschuss die Anmerkungen des GBD auf Seite 31 der Vorlage 36 vor.

Zu Absatz 3 **Satz 1** bat Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) das Ministerium für Inneres und Sport, den Unterschied zwischen Zumutbarkeits- und Billigkeitserwägungen zu erläutern.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, aus Sicht des Ministeriums handele es sich bei diesem Satz um eine gefällige und verständliche Formulierung, die dem Leser mehr an die Hand gebe als nur „billigerweise“ oder nur „zumutbar“. Tiefere Gründe habe diese Formulierung nicht.

Der **Ausschuss** war mit der vom GBD vorgeschlagenen Streichung des **Satzes 2** einverstanden.

Nr. 51: § 85 - Rückgriff gegen Verantwortliche

(unverändert)

he, polizeiliche Zuständigkeiten auch auf Vollzugsbeamte der Zollverwaltung zu übertragen.

Nr. 52: § 87 - Polizeibehörden

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 53: § 90 - Polizeidirektionen

(unverändert)

Nr. 54: § 95 - Hilfspolizeibeamtinnen, Hilfspolizeibeamte

MR Dr. Miller (GBD) trug die Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf Seite 32 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** war mit dem Vorschlag des GBD, Satz 3 zu streichen, einverstanden.

Nr. 55: § 98 - Aufsicht über die Verwaltungsbehörden

(unverändert)

Nr. 56: § 100 - Örtliche Zuständigkeit, außerordentliche örtliche Zuständigkeit

Der **Ausschuss** war mit dem von MR Dr. Miller (GBD) vorgetragenen Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 56/1: § 103 - Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten

MR Dr. Miller (GBD) trug die Anmerkung des GBD auf Seite 33 der Vorlage 36 vor. Er wies darauf hin, dass der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 37 vorse-

Nr. 57: § 106 - Sachleistungen

Nr. 58: § 109 - Zuständigkeiten, Verwaltungsakte und Verordnungen nach bisherigem Recht

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Nr. 1: § 10 - Besondere Maßnahmen

Nr. 2: § 15 - Besondere Maßnahmen

(unverändert)

Nr. 3: § 20 - Strafvorschriften

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Nr. 4: § 21 - Bußgeldvorschriften

Nr. 5: § 22 - Einziehung

Nr. 6: § 24 - Zuständigkeiten

(unverändert)

Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze

§ 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

MR Dr. Miller (GBD) trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge im Sinne der Seiten 35 bis 39 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Abg. Belit Onay (GRÜNE) beantragte, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes um Stellungnahme zu diesem Paragraphen zu bitten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschuss-

mitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD lehnte der **Ausschuss** diesen Antrag ab.

§ 2 - Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 - Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

§ 4 - Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

(unverändert)

§ 5 - Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 6 - Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 7 - Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

§ 8 - Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 9 - Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

§ 10 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

§ 11 - Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 12 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 13 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 14 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 15 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

§ 16 - Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

§ 17 - Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

§ 19 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

(unverändert).

§ 20 - Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 21 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

§ 22 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

§ 23 - Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

Der **Ausschuss** war mit den Formulierungsvorschlägen des GBD einverstanden.

Artikel 4 - Einschränkung von Grundrechten

MR **Dr. Miller** (GBD) trug die Anmerkung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf Seite 47 der Vorlage 36 vor.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag des GBD einverstanden.

Artikel 5 - Evaluierung

Zu **Satz 1** teilte MR **Dr. Miller** (GBD) mit, dass das Ministerium für Inneres und Sport angesichts der Dauer der Gesetzesberatung vorschläge, die Jahreszahl 2023 durch die Jahreszahl 2024 zu ersetzen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und der AfD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der Grünen und der FDP nahm der **Ausschuss** diesen Vorschlag an.

Artikel 6 - Neubekanntmachung

(unverändert)

Artikel 7 - Inkrafttreten

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) beantragte, diesen Artikel wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.“

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) gab zu bedenken, dass noch nicht feststehe, ob die Gesetzesberatung vor dem 1. Juni 2019 abgeschlossen werden könne. Er schlug vor, das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten zu lassen.

Der **Ausschuss** nahm den Antrag des Abg. Lechner mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD an.

*

Damit schloss der **Ausschuss** den ersten Beratungsdurchgang ab.

Anschließend stellte Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 37 vor.

Der **Ausschuss** kam überein, den Änderungsvorschlag im Rahmen des zweiten Beratungsdurchgangs zu behandeln.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) stellte fest, dass bislang über einige Teile des Gesetzentwurfes nicht abschließend entschieden worden sei. Offene

Punkte gebe es etwa bei der Meldeauflage und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Schon deshalb sei ein zweiter Beratungsdurchgang erforderlich.

Im zweiten Durchgang müssten auch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 zur automatischen Kennzeichenerfassung Berücksichtigung finden. Nach Einschätzung des GBD wirke sich diese Rechtsprechung auch auf die Schleierfahndung und das Pre-Recording bei Bodycams aus.

Zur Vorbereitung des zweiten Beratungsdurchgangs werde der GBD eine weitere Vorlage erstellen, in die er auch den Änderungsvorschlag in Vorlage 37 einflechten werde.

Das Mitglied des GBD schlug vor, den zweiten Beratungsdurchgang für die Sitzung am 2. Mai 2019 vorzusehen und wies darauf hin, dass die Mitberatung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen spätestens in dessen Sitzung am 8. Mai 2019 erfolgen müsste, wenn eine Verabschiedung im Mai-Plenum angestrebt werde.

Der **Ausschuss** war mit diesem Beratungsfahrplan einverstanden. Er bat den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, die Mitberatung so einzuplanen, dass eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Mai-Plenum möglich ist.

*

Unterrichtung zu c)

Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1086

MR'in **Schöneberg** (MI) erinnerte daran, dass sich der Unterrichtungswunsch auf Erfahrungen in anderen Bundesländern mit dem Einsatz von Tasern bezogen habe. Hierzu lägen Informationen aus einer aktuellen Umfrage vor, in deren Rahmen verschiedene Länder über ihre Erfahrungen berichtet hätten.

Bislang kämen Taser nur in wenigen Bundesländern außerhalb von Spezialeinheiten zum Einsatz. In Hamburg, in Bremen, im Saarland und in Bayern liefen Pilotverfahren, zu denen allerdings keine Erfahrungsberichte vorlägen. Rheinland-

Pfalz sei als einziges Bundesland einen Schritt weiter. Dort seien Taser zunächst ebenfalls nur für Spezialeinheiten, danach aber auch im sogenannten Wechselschichtdienst eingeführt worden. Die Erfahrungen seien insgesamt positiv gewesen. Es habe keine negativen Vorfälle und auch keine medizinischen Notfälle gegeben, und die Akzeptanz sei sowohl bei Anwenderinnen und Anwendern als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern gegeben gewesen.

In diversen anderen Bundesländern - neben Niedersachsen auch in Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt - seien Taser weiterhin nur für Spezialeinsatzkommandos (SEK) zugelassen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) merkte an, dass in den Medien - seiner Erinnerung nach auch für den deutschen Raum - von Todesfällen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tasern berichtet worden sei. Er wollte wissen, ob dem MI hierzu Erkenntnisse vorlägen, ob diese auf den Einsatz des Tasers zurückgingen.

Ltd. PD **Lewin** (MI) antwortete, dies ließe sich nicht mit Sicherheit sagen. Bei den Fällen, die untersucht worden seien, hätten wohl auch entsprechende Bei- oder Vorerkrankungen eine Rolle gespielt. In Rheinland-Pfalz sei dieser Aspekt berücksichtigt worden, bzw. eine Voraussetzung der Einführung sei gewesen, dass der Taser nicht gegen erkennbar herzkrankte Personen eingesetzt werden dürfe.

Zu den Erfahrungen in Niedersachsen sei anzumerken, dass sich im Rahmen des Taser-Einsatzes beim SEK gezeigt habe, dass eine medizinische Nachversorgung und die Begleitung durch die Polizei zwingend notwendig erscheinen. Dies sei auch ein Grund dafür, dass der Taser aus Sicht des MI nicht flächendeckend eingeführt werden sollte, was nach Erlasslage auch nicht beabsichtigt sei.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) meinte, der Taser sei als Waffe eingestuft, und wenn man eine Waffe anwende, gehe man natürlich das Risiko ein, dass es zu Verletzungen kommen könnte. Beim Einsatz einer Schusswaffe käme es im Übrigen im Regelfall zu erheblich schwerwiegenderen Verletzungen als beim Einsatz von Tasern.

Bei der Testphase in Rheinland-Pfalz sei keine einzige medizinische Nachbehandlung eines von einem Taser-Einsatz Betroffenen erforderlich ge-

worden. Die Erfahrungen deckten sich mit jenen aus der Schweiz und den USA. Dass es in Ausnahmefällen zu Verletzungen komme, liege insbesondere daran, dass die Person durch den Taser für kurze Zeit komplett gelähmt sei und sich im Fallen verletze oder dass sie tatsächlich gesundheitlich vorbelastet sei.

Der Abgeordnete wollte wissen, was aus Sicht des MI dagegen spreche, den Taser-Einsatz im niedersächsischen Polizeidienst in einer Testphase zu erproben, wo doch überall, wo diese Waffe bisher eingesetzt würde, überwiegend positive Ergebnisse zu verzeichnen seien. Auch die Polizeigewerkschaften seien für die Einführung von Tasern. Oliver Malchow, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, und der Landesvorsitzende Dietmar Schilff, hätten sich bei den Polizeitagen entsprechend geäußert, ebenso Alexander Zimbehl, Landesvorsitzender der DPolG Niedersachsen, in der 23. Sitzung am 10. August 2018. Insofern scheine es bei dieser Frage schon ein Umdenken zu geben.

Ltd. PD **Lewin** (MI) erklärte, für den Taser-Einsatz beim SEK gebe es Vorschriften, die - wie er aus eigener Erfahrung bestätigen könne - sehr sinnvoll seien und von denen insofern auch nicht abgerückt werden sollte. Danach müssten immer mindestens drei entsprechend geschulte Spezialeinsatzkräfte bei einem Zugriff mit Taser anwesend sein. Das habe u. a. damit zu tun, dass verhindert werden solle, dass sich der mit den Zwangsmaßnahmen Belegte infolge des Taser-Einsatzes verletze, da dieser in diesem Moment völlig bewegungsunfähig und nicht mehr Herr seiner Sinne sei. Das SEK müsse dafür sorgen, dass voraussehbare Folgeschäden vermieden würden.

Wenn diese Vorschriften auf den Einsatzdienst übertragen würden, damit der Taser zur Anwendung kommen könne, wären auch dort immer drei Beamte notwendig. Auf Streife seien die Einsatzkräfte in der Regel aber nicht zu dritt, sondern nur zu zweit unterwegs. Dies sei ebenfalls ein Grund dafür, dass diese Überlegungen derzeit nicht weiter verfolgt würden.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) sagte, aus den Unterlagen aus Rheinland-Pfalz gehe nicht hervor, dass dort der Dienst immer zu dritt vollzogen worden sei. Dem Bericht sei aber sehr wohl zu entnehmen, dass in den Lagen, in denen Polizeibeamte den Einsatz des Tasers angedroht hätten, dies zu 70 % - in 21 von 30 Fällen - deeska-

lierend gewirkt habe. In der Schweiz spreche man sogar von 80 %. Durch den Einsatz des Tasers nehme zudem die Zahl der Fälle, in denen eine Schusswaffe eingesetzt werden müsse, ab, was ebenfalls positiv sei.

Ltd. PD **Lewin** (MI) erwiderte, sicherlich könne die Androhung eines Zwangsmittels dazu führen, dass das Gegenüber von seinem Handeln ablasse. Es gehe aber auch um die Frage, wie dieses Zwangsmittel nachwirke und wie die Polizei für den Sachverhalt verantwortlich zeichnen müsse.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) wollte wissen, wie „erkennbar herzkrank“ definiert sei und welche anderen Krankheitsbilder oder besonderen Indikatoren risikobehaftet seien und im Erlass bzw. in der Polizeiarbeit berücksichtigt würden.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, in dem Erlass sei geregelt, dass der Taser nicht bei herzvorgeschädigten Personen eingesetzt werden dürfe. Das Wort „erkennbar“ sei in der Formulierung nicht enthalten. Schließlich sei den Personen eine solche Erkrankung nicht auf den ersten Blick anzusehen. Es gehe an dieser Stelle um die Fälle, in denen den Einsatzkräften das Gegenüber und dessen Erkrankung bekannt seien.

Auch bei hochschwangeren Frauen - dies sei schon leichter erkennbar - dürfe der Taser nicht zum Einsatz kommen, oder beispielsweise wenn sich Kinder in unmittelbarer Nähe aufhielten.

Letztlich gebe es einfach bestimmte Personengruppen, für die der Taser viel gefährlicher sei als für andere. Die Beamten könnten dies aber oft nicht erkennen. Darin liege die Gefahr dieser Waffe, und dies sei auch ein Grund dafür, warum das MI an dieser Stelle weiterhin sehr zurückhaltend sei und den Taser nur durch besonders geschulte Kräfte und auch nur in besonderen Lagen und unter besonderen Bedingungen im Einsatz haben wolle.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) merkte an, dass seiner Kenntnis nach auch in Rheinland-Pfalz mit besonders geschulten Kräften in größeren Gruppen gearbeitet worden sei. Aus seiner Sicht sei kaum vorstellbar, dass die Testphase dort im normalen Streifendienst mit zwei Beamten abgelaufen sei.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) fragte, in wie vielen Fällen der Taser in dem Modellversuch in Rheinland-Pfalz tatsächlich praktisch eingesetzt worden

sei bzw. wie viele Schussabgaben es mit den Geräten auf Personen gegeben habe.

Ltd. PD **Lewin** (MI) antwortete, laut Bericht habe in 21 von 30 Fällen eine Androhung des Taser-Einsatzes ausgereicht. Demnach müsste in den restlichen neun Fällen der Taser tatsächlich zum Einsatz gekommen sein.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) gab abschließend noch einmal zu bedenken, dass der Einsatz einer Schusswaffe im Vergleich zum Taser eine, wie er sagte, „verheerendere“ Wirkung habe. Mit dem Taser bestehe die Möglichkeit, Personen widerstandslos festzunehmen, ohne die Schusswaffe einsetzen zu müssen.

*

Beginn der Beratung zu e)

Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3415

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) stellte den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU vor.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) schloss aus der Formulierung des Antrages, dass es den Koalitionsfraktionen schwerfalle, in Sachen „intelligente Videoüberwachung“ zu einer gemeinsamen Position zu finden.

Wie groß die Risiken der „intelligenten Videoüberwachung“ seien, lasse sich am Antragstext kaum ablesen. Es liege nahe, dass bei der Situationserkennung auch eine Zuordnung zu bestimmten äußerlichen Merkmalen von Menschen und zu bestimmten Verhaltensweisen erfolge. Damit sei die Einführung einer intelligenten Videoüberwachung „der Einstieg in die Kontrollgesellschaft“. Es sei damit zu rechnen, dass Menschen ihr Verhalten massiv ändern müssten, um einer solchen Profilbildung zu entgehen.

Mit alledem sei die Fraktion der Grünen nicht einverstanden. Sie werde den vorliegenden Antrag der Koalitionsfraktionen ablehnen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) bedauerte, dass es vielfach auf beiden Seiten an der Bereitschaft zu einer offenen Debatte über das Thema Video-

überwachung fehle. Während die eine Seite nur die Chancen zur Lösung von Sicherheitsproblemen sehe, spreche die andere Seite nur von einem Angriff auf die Bürgerrechte.

Oftmals bedienten sich beide Seiten einseitiger Argumentationen, die einer sachlichen Prüfung nicht standhielten. So würden manche der behaupteten präventiven Wirkungen der Videoüberwachung von keiner einzigen seriösen Untersuchung bestätigt. Aber auch die befürchteten Gefahren der Videoüberwachung würden oftmals ohne tragfähige Grundlage sehr hoch gehängt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen ziele daher darauf ab, zunächst einmal nüchtern zu analysieren, welchen Nutzen eine am Horizont erscheinende neue Technik haben könne und welche Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger mit ihr verbunden seien. In die darauf aufbauende Abwägung müssten auch die Gedanken einbezogen werden, die der Abg. Onay soeben - wenn auch schlagwortartig - in die Debatte eingeführt habe.

Dass am Ende dieses Prozesses die Empfehlung stehe, die gesetzlichen Regelungen zur Videoüberwachung zu ändern, sei möglich, aber nicht zwingend.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) wies darauf hin, dass die neuartige Videotechnik, die am Bahnhof Berlin Südkreuz erprobt worden sei, viel zu viele Fehltreffer produziere. Die Verfechter neuer Formen der Videoüberwachung müssten anerkennen, dass die neuen Videoanalysesysteme einfach nicht gut funktionierten. Schon deshalb sehe die FDP-Fraktion ihren Einsatz sehr kritisch.

Der Abgeordnete machte darauf aufmerksam, dass die Landesregierung ihren Bericht der Nr. 3 des Antrages der Koalitionsfraktionen zufolge im Frühjahr 2020 vorlege solle. Dies lasse darauf schließen, dass erst dann die nächste Novelle des Polizeigesetzes auf den Weg gebracht werden solle. Für die FDP-Fraktion sei es nicht akzeptabel, die längst überfällige Umsetzung der JI-RL im Polizeibereich noch so weit aufzuschieben.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) setzte hinzu, dass sich die vom Abg. Becker versprochene Ergebnisoffenheit des Prozesses in dem Antrag der Koalitionsfraktionen nicht wiederfinde. In ihm werde die intelligente Videoüberwachung vielmehr sehr wohlwollend dargestellt. Auch hätten sich im ers-

ten Beratungsdurchgang zum Nds.-SOG-Reformgesetz die Befürworter der Videotechnik so klar durchgesetzt, dass eine nüchtern abwägende Herangehensweise an die intelligente Videoüberwachung nicht zu erwarten sei.

Im Übrigen würden die Ergebnisse des Berliner Pilotprojekts vom Bundesministerium des Innern beschönigt. Die vom BMI behauptete Trefferrate von 80 % könne kein Hersteller bieten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) und Abg. **Karsten Becker** (SPD) entgegneten, am Südkreuz sei es um biometrische Gesichtserkennung gegangen. Von einer solchen handele der Antrag der Koalitionsfraktion aber gar nicht. Er betreffe ausschließlich die videobasierte Situations- und Gegenstandserkennung. Hierzu laufe derzeit in Mannheim ein Pilotversuch.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) erwiderte, auch bei einer Situationserkennung müssten Profile gebildet werden. Personen müssten nach Aussehen und Verhaltensweisen gruppiert werden. Ein solches Profiling könne bei vielen Menschen zu einer Verhaltensänderung führen. Aus Sicht der Grünen-Fraktion sei dieser Ansatz deutlich zu kritisieren.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) beteuerte, dass es der feste Wille beider Koalitionsfraktionen sei, den Prozess, der mit dem vorliegenden Antrag eingeleitet werden solle, wirklich ergebnisoffen zu gestalten. Eine Vorfestlegung enthalte der Antrag keineswegs. Dass sich die Fraktionen der Grünen und der FDP dem vorgesehenen offenen und pluralistischen Prozess verschlossen, sei sehr bedauerlich.

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, seine Beschlussempfehlung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen in der Sitzung am 2. Mai 2018 zu fassen, um eine Verabschiedung des Antrages im Mai-Plenum zu ermöglichen.

*

Unterrichtung zur automatisierten Erfassung von Kennzeichen („Section Control“)

Der Ausschuss hatte in der 43. Sitzung am 7. Februar 2019 beschlossen, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur automatisierten Erfassung von Kennzeichen sowie die Landesbeauftragte für den Datenschutz um eine Stellungnahme dazu zu bitten. Diese sollte sich auf

diejenigen Gesichtspunkte beziehen, die nicht bereits in 43. Sitzung (Tagesordnungspunkt 7) umfassend zur Sprache gekommen waren, insbesondere auf § 32 Abs. 5 Nds. SOG.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) fragte, ob Mitglieder des Ausschusses den anwesenden Vertretern des Innenministeriums und der Landesbeauftragten für den Datenschutz ergänzende Fragen zur Section Control stellen wollten. Als sich nicht sogleich ein Abgeordneter meldete, schloss der Vorsitzende diesen Punkt.

Zwar meldete sich gleich darauf der Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) zu Wort. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) und Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) lehnten es jedoch ab, den Punkt wieder zu eröffnen.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) nahm diese Ablehnung verärgert auf und stellte fest, an einer offenen Diskussion sei den Koalitionsfraktionen wohl doch nicht sehr gelegen. Auf das Angebot des Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU), seine Fragen doch noch zu stellen, ging der Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) nicht ein.

Tagesordnungspunkt 4:

a) Unterrichtung durch die Landesregierung über einen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem Aufstellen einer Großflächenplakatwand an der B 6 in Gleidingen

Der Abg. Oetjen hatte die Unterrichtung mit Schreiben vom 28. März 2019 beantragt.

Unterrichtung

LPD **Lindenau** (MI): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, im Namen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport über die Plakataktion an der B 6 zu unterrichten.

Herr Staatssekretär Manke hat mich gebeten, ihn zu entschuldigen. Er ist durch einen anderweitigen Termin verhindert.

Bereits in den Antworten¹ auf die beiden Kleinen Anfragen der Abgeordneten Bode, Oetjen und Dr. Birkner in den Drucksachen 18/3189 und 18/3190 ist die Landesregierung auf die damit verbundenen Fragen umfangreich eingegangen und hat damit auch eine umfassende Aufklärung und Darstellung der Gesamtzusammenhänge vorgenommen.

Mir ist nicht ersichtlich, dass von unserer Seite, wie von der FDP-Fraktion in deren an Herrn Innenminister Pistorius gerichtetem Schreiben vom 1. April² in den Raum gestellt, diesbezüglich falsche Antworten gegeben worden sein sollen. Ich bestreite diesen Vorwurf ausdrücklich.

Zudem weise ich den Vorwurf der politischen Einflussnahme auf die Polizei und die Polizeiarbeit entschieden zurück. Die Polizei arbeitet nach Recht und Gesetz und lässt sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht instrumentalisieren.

Die wesentliche Kommunikation in diesem Fall hat per E-Mail stattgefunden und ist lückenlos nachvollziehbar. Dabei liegt es in der Natur dieser Kommunikation, dass die Mails mit Zeitangaben versehen sind und insoweit eine konkrete zeitliche Einordnung möglich ist. Wichtig ist hier, dass

es sich jeweils um den Zeitpunkt der Absendung einer Mail handelt. Dieser lässt keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu.

Wenn in parlamentarischen Anfragen nach Abläufen gefragt wird, ist es zweckmäßig und dem Bemühen um Präzision geschuldet, mit Zeitangaben zu antworten, soweit dies machbar ist. Mir ist nicht ersichtlich, inwieweit darin ein kritikwürdiges Vorgehen liegen soll.

Ich werde nun unter ausdrücklichem Verweis auf die Antwort auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 18/3189 und die darin dargestellten zeitlichen Abläufe an dieser Stelle die Sachlage zusammenfassend noch einmal so vorstellen, wie sie sich für das Innenministerium aus heutiger Sicht darstellt.

Offensichtlich versandte die FDP-Fraktion bereits einige Tage vor dem diskutierten Sachverhalt - also vor dem 7. März - eine Einladung zu einem Termin an der B 6 für den 7. März, 9 Uhr, an die Presse.

Von einer geplanten Aktion der Fraktion der FDP im Niedersächsischen Landtag zum Thema „Section Control“ erhielt das Innenministerium erstmals am Abend des 6. März gegen 18 Uhr Kenntnis. Zunächst erfolgte telefonisch eine allgemeine Information durch einen Anruf aus dem Haus der Landesdatenschutzbeauftragten.

Rund zwei Stunden später übersandte ein Redakteur eines Medienunternehmens den Einladungstext an die Pressestelle des MI.

Dieser Einladungstext wurde um 20.03 Uhr per Mail an das zuständige Fachreferat des LPP weitergeleitet, und zwar von einer Sachbearbeiterin, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Homeoffice befand.

Das Referat 24 - Einsatz und Verkehr - ist von Beginn an mit der Gesamtprojektleitung und Geschäftsführung des Pilotverfahrens zur Verkehrsüberwachung durch Abschnittskontrolle - die sogenannte Section Control - beauftragt. Demzufolge fließen hier sämtliche Informationen rund um das Projekt zusammen. Maßnahmen zur Vorbereitung und Projektdurchführung werden von dort mit allen Beteiligten und verantwortlichen Stellen - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses - koordiniert und abgestimmt.

¹ Drs. 18/3383 und 18/3384.

² Anlage 2.

Vor diesem Hintergrund übermittelte natürlich die Pressestelle des Innenministeriums richtigerweise die Information bezüglich der Presseeinladung auch diesem Referat, was im Übrigen, wie Sie wissen, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgte. Schon daraus können Sie ersehen, dass diesem Vorgang keine besondere Bedeutung zugemessen wurde. Es handelte sich vielmehr um eine von vielen Aktivitäten und Äußerungen rund um das Thema „Section Control“.

Wäre die Information anders bewertet worden und hätte irgendjemand eine besondere Eilbedürftigkeit der Befassung gesehen, wären, wie bei wirklich bedeutsamen Sachverhalten üblich, zweifellos andere Informationswege über die rund um die Uhr besetzten Lagezentralen oder die Abteilungsleitung beschritten worden.

Das ist aber nicht der Fall. Weiter gehende Maßnahmen und Informationsübermittlungen sind am 6. März weder von deren Seite noch von sonstigen Stellen im Innenministerium veranlasst worden. Dies ist auch in der Beantwortung der Kleinen Anfragen deutlich dargestellt.

Wie Sie sicherlich wissen, versehen die Dienststellen der niedersächsischen Polizei landesweit rund um die Uhr ihren Dienst und gewährleisten damit für die Bürgerinnen und Bürger eine dauerhafte Präsenz und ständige Interventionsfähigkeit gegenüber Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit.

Zuständig für die in Rede stehende Örtlichkeit ist das Polizeikommissariat Laatzen, dessen Einsatz- und Streifendienst rund um die Uhr besetzt ist und Einsatzlagen übernimmt.

Durch eine Streifenwagenbesatzung des Polizeikommissariats Laatzen wurde am Abend des 6. März gegen 22.30 Uhr im Rahmen ihrer regelmäßigen Streifenfahrt „durch eigene Wahrnehmung“ die in unmittelbarer Nähe zum Straßenrand aufgestellte Großflächenplakatwand an der B 6 festgestellt.

Weder diese Streife noch sonst irgendjemand im Polizeikommissariat Laatzen hatte zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von den Gesamtzusammenhängen, insbesondere davon, dass eine Aktivität in dieser Form seitens der FDP beabsichtigt war.

Es gab keinerlei Auftrag zur Kontrolle der besagten Örtlichkeit oder allgemein zur Überwachung der Section-Control-Anlage.

Im Übrigen gibt es nur aus besonderen Anlässen festgelegte Streifenwege, z. B. wenn konkrete Gefahren für schutzwürdige Personen oder Objekte bestehen. Konkrete, wiederkehrend abzuwickelnde Streifenwege oder Regelungen darüber, wann welche Polizeistreife wo zu sein hat, gibt es in keiner Polizeidienststelle des Landes. Das wäre auch in keiner Weise zielführend für die Aufgabenbewältigung durch die Polizei, die stets unter Berücksichtigung des sich täglich bzw. mitunter stündlich wechselnden Lagebildes anlassbezogen zu reagieren hat.

Es kann allerdings angenommen werden, dass die in unmittelbarer Nähe zur Anlage befindliche Shell-Tankstelle überdurchschnittlich häufig von Funkstreifen frequentiert wird, weil dort die Möglichkeit des Tankens von Funkstreifen besteht, es sich um die letzte Wendemöglichkeit vor Ende des Zuständigkeitsbereichs handelt und zudem mindestens an Wochenenden dort ein Treffpunkt der Tuningszene existiert. Insofern ist es völlig normal, dass dort mehrmals im Laufe eines Tages eine Präsenz von Funkstreifen besteht.

Wie bereits dargestellt, erfolgte die erste polizeiliche Feststellung als eigene Wahrnehmung der Funkstreife am 6. März gegen 22.30 Uhr. Darüber erfolgte richtigerweise eine Dokumentation als „sonstiges Ereignis“ im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS.

Nun ist es natürlich nicht so, dass jegliches Aufstellen von Plakatwänden durch die Polizei registriert und dokumentiert wird. Aber das Besondere an diesem Plakat war, dass es offensichtlich so aufgebaut war, dass darin mit hoher Wahrscheinlichkeit Verstöße gegen Gesetze vorlagen. So wird in dem Eintrag im Vorgangsbearbeitungssystem unter Ziffer 3 formuliert:

„Eine Prüfung etwaiger ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verstöße bzw. ggf. erforderlicher Genehmigungen ist von hier nicht erfolgt.“

Mit dieser Formulierung wollte der Kollege zweifellos deutlich machen, dass für ihn der Verdacht bestand, dass der Aufstellort nicht legal sein könnte.

Eine Großflächenplakatwand in diesem Ausmaß und an diesem Aufstellort zieht ohne Frage eine hohe Aufmerksamkeit - insbesondere von vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmern - auf sich. Sie ist damit geeignet und natürlich auch dazu bestimmt, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer vom Verkehrsge-

schehen abzulenken, was zu gesteigerter Verkehrsgefahr führen kann.

Dieses Gefahrenpotenzial kann durch gesteigerte Erkennbarkeit aufgrund des Endes der Nachtzeit bzw. des Beginns der Tageszeit und durch zunehmendes Verkehrsaufkommen noch weiter zunehmen.

Dass eine Genehmigung zur Aufstellung dieses Plakates vorlag, war zwar unwahrscheinlich, konnte aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde zu diesem Zeitpunkt von sofortigen Maßnahmen abgesehen.

Lassen Sie mich bitte an dieser Stelle auf die Rechtslage eingehen, damit Sie besser nachvollziehen können, was diesen Vorgang so besonders gemacht hat.

Straßenverkehrsrechtlich handelt es sich bei dem besagten Straßenabschnitt der B 6 um eine Kraftfahrstraße gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), beschildert mit Verkehrszeichen 331.1, außerhalb geschlossener Ortschaften.

Nach dem Aufstellen der Plakatwand bestanden insbesondere folgende Gesetzesverstöße:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwrenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Die Bewertung, ob das der Fall ist, erfolgt im Einzelfall z. B. durch die feststellende Polizei nach objektiven Merkmalen. Merkmale können der konkrete Aufstellort und auch der Inhalt der Werbung bzw. der Informationen sein.

Da es dem Aufsteller des Plakats geradezu darauf ankam, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer mit der Botschaft zu erreichen, ist der Verdacht, dieser Tatbestand könnte erfüllt sein, nicht fernliegend.

In der konkreten Umsetzung dieser Vorschrift ist es übliche Praxis, dass jegliche Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel unverzüglich durch die Straßenmeistereien entfernt wird. Das ist im Übrigen nach meinem Eindruck auch allen potenziellen Plakataufstellern bekannt, so dass man Werbung z. B. für Flohmärkte oder eine in der Stadt stattfindende Zir-

kusveranstaltung nur an innerörtlichen Straßen finden wird.

Rechtlich ist weiterhin bedeutsam - und in diesem Fall bedeutsamer -, dass das hier zutreffende Bundesfernstraßengesetz eindeutige und weitergehende Regelungen enthält.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes dürfen

„Hochbauten jeder Art in einer Entfernung ... bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, ... gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“,

nicht errichtet werden.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes

„Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn ... bauliche Anlagen ... längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet ... werden sollen“.

Und eine bauliche Anlage ist diese Plakatwand zweifellos.

Darüber hinaus könnte durch die Errichtung der Plakatwand auch ein Verstoß gegen § 50 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung vorliegen. Danach sind „Werbeanlagen ... im Außenbereich unzulässig“.

Ein Genehmigungsantrag der FDP Niedersachsen zum Aufstellen der Großflächenplakatwand lag bei den zuständigen Behörden nicht vor.

Ordnungswidrigkeiten gegen die zuvor genannten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes können gemäß § 23 des Bundesfernstraßengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zur weiteren Klarstellung zitiere ich nun aus dem Kommentar von Marschall zum Bundesfernstraßengesetz:

„Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs können nicht allein durch den dem Stand der

Technik entsprechenden und dem Verkehrsbedürfnis genügenden Bau von Straßen und deren Unterhaltung gewährleistet werden, notwendig sind vielmehr auch Vorkehrungen gegen störende Einwirkungen, die von benachbarten Grundstücken ... ausgehen ... Dem dienen u. a. die ... Bestimmungen in § 9“

- des Bundesfernstraßengesetzes -,

„die die bauliche Nutzung der Grundstücke entlang den Bundesfernstraßen im Hinblick auf einen störungs- und vor allem unfallfreien Verkehrsablauf sowie eine hieran orientierte, den sich wandelnden Verkehrsverhältnissen gemäße Straßenplanung regeln; die darin enthaltenen Einschränkungen der Nutzung benachbarter Grundstücke rechtfertigen sich allein zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“.

Und weiter heißt es dort u. a., die Regelungen zielten

„offenkundig darauf ab..., das unmittelbar an die Bundesfernstraßen angrenzende Gebiet frei von baulichen Anlagen zu halten, die nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer Nutzung geeignet sind, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern oder deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken“.

Dies ist eine Rechtsmaterie, die in der Landespolizei keinesfalls exotisch oder ungewöhnlich ist. Insbesondere in den Einsatz- und Streifendiensten, zu deren Zuständigkeitsbereich ein derartiger Verkehrsraum zählt, gehört zum grundsätzlichen verkehrsbezogenen Wissen, dass es entlang der Bundesfernstraßen sogenannte anbaufreie Zonen gibt, in denen derartige Bauten nicht sein dürfen. Wenn es dort Feststellungen gibt, dann wird ermittelt, ob eine Genehmigung vorliegt. Falls dies nicht der Fall ist, werden solche Anlagen schnellstmöglich durch die Straßenmeistereien beseitigt.

Eine Statistik, wie häufig derartige Fälle in Niedersachsen festgestellt werden, existiert nicht. Ich weiß, dass in vielen Fällen die Straßenmeistereien eigenständig für das Freihalten der anbaufreien Zone sorgen.

Die Polizei Niedersachsen hat jedenfalls in diesem Fall im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wahrzunehmen und in die-

sem Zusammenhang u. a. zuständige Stellen, insbesondere die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, welche dem MW zugeordnet ist, im erforderlichen Umfang in Kenntnis zu setzen.

Nichts anderes ist hier erfolgt. Es ist insoweit kein ungewöhnlicher Ablauf festzustellen.

Es ist nur folgerichtig, dass die Dienststelle des Polizeikommissariats Laatzen und die verantwortlichen Stellen der PD Hannover unmittelbar und ohne zeitlichen Verzug am Morgen des 7. März alle erforderlichen Meldewege beschritten. Dazu gehörte neben der Unterrichtung der Stadtverwaltung Laatzen die Information der Geschäftsstelle für das Pilotprojekt im Referat 24 des Innenministeriums.

Die Unterrichtungswege sind vielfältig. Jedoch gehört zu einer professionellen Aufgabenbewältigung auf jeden Fall auch der unmittelbare Austausch der Pressestellen.

Auch die Geschäftsstelle der Projektleitung im Referat 24 handelte am Morgen des 7. März folgerichtig, indem von dort bei der zuständigen Straßenbauverwaltung hinterfragt wurde, ob dort bereits Kenntnis über das Plakat bestehe und wie dessen Bewertung dazu aussehe.

Darüber hinaus kann ich, wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage dargestellt, noch etwas zur weiteren Kommunikation des Sachverhalts im Ministerium sagen.

Im Rahmen der täglich um 9 Uhr stattfindenden sogenannten Morgenlage trägt die Pressestelle alle für den Geschäftsbereich des MI relevanten Themen vor, die im Zusammenhang mit aktueller Presseberichterstattung stehen oder im Laufe des Tages stehen könnten. Die Pressestelle informierte deshalb auch über die geplante Plakataktion der FDP-Landtagsfraktion. Gleichzeitig informierte die Pressestelle darüber, dass das Plakat rechtswidrig aufgestellt wurde und deshalb bereits abmontiert wurde.

Wie sich die Kommunikation innerhalb Stadt Laatzen an dem Morgen darstellte, kann ich hier nicht präzise vorstellen. Nach meinen Informationen sollen dort sowohl der Bürgermeister als auch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr informiert worden sein.

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen dargestellt, be-

standen durch das Aufstellen der Großflächenplakatwand mehrere Gesetzesverstöße.

Dem möglicherweise bestehenden Eindruck, das Vorgehen von Polizei und Straßenbauverwaltung stehe im Bezug zu den Inhalten des Plakats, möchte ich ausdrücklich widersprechen. Die Besonderheit lag hier vielmehr darin, dass der nachvollziehbare politische Protest der FDP an gesetzlich unzulässiger Stelle ausgeübt wurde. Es besteht hier keine Privilegierung einer Partei und insoweit auch kein Ermessen durch Polizei oder Straßenbauverwaltung. Die Sicherheit des Straßenverkehrs muss gewährleistet werden. Ich halte es zudem für ungewöhnlich, dass bei der Planung dieser Aktion möglicherweise die bestehende Rechtslage übersehen wurde.

Soweit mir berichtet wurde, war es auch nicht möglich, das Problem unmittelbar an Ort und Stelle zu lösen, wie es dann später erfolgt ist, da bei der Überprüfung niemand angetroffen wurde.

An dieser Stelle muss ich zu dieser Sache an die grundsätzliche Zuständigkeit der im Geschäftsbereich des MW befindlichen Straßenbauverwaltung hinweisen, die nach hiesiger Kenntnis in ihrer Bewertung zu einer mit der unmittelbar am Fahrbahnrand aufgestellten Großflächenplakatwand verbundenen unmittelbaren Verkehrsgefahr kamen und demzufolge unaufschiebbare Maßnahmen eigenständig vorgenommen hat.

Nach hiesiger Kenntnis wird die Entfernung solcher Bauten, Plakate etc. von Seiten der Straßenbauverwaltung regelmäßig veranlasst, so beispielsweise auch bei Plakatierungen und dem Anbringen von Werbetafeln und dergleichen von Firmen- und Gewerbebetreibenden, deren Gelände unmittelbar an den Straßenrand anschließen.

Sofern Sie zu der grundsätzlichen Praxis der Beseitigung von Werbung an Bundesfernstraßen weitere Informationen benötigen, müsste dazu das fachverantwortliche Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung berichten.

Ich möchte nun noch kurz berichten, wie die Reaktionen im Hause des Innenministeriums waren, als die Information zu der rechtswidrigen Plakataktion der FDP an dem Tag und das sich daran anschließende Aufklärungsbegehren der FDP-Fraktion eingingen.

Wie andere Verantwortliche im Ministerium bin auch ich per Mail über den jeweiligen Sachstand informiert worden. Die Aufstellung ist Ihnen aus der Beantwortung der Kleinen Anfragen bekannt.

Im Grunde löste die Aktion bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern breites Kopfschütteln aus. Sie war durchaus Gesprächsthema auf den Fluren. Ich will auch gerne den Versuch unternehmen, Ihnen zu erklären, warum:

Verantwortliche einer Partei begehen bei der Umsetzung ihres politischen Anliegens objektiv Gesetzesverstöße und bewirken damit mögliche Verkehrsgefahren. Die für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Träger - ob die Polizei, die Straßenbauverwaltung oder weitere Ordnungsbehörden - müssen dann unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr und zur Beendigung der Rechtsverstöße veranlassen.

Ich kann an dem Vorgehen der beteiligten Behörden kein falsches Verhalten erkennen. Im Gegenteil: Man stelle sich vor, dass es infolge der Ablenkung der Autofahrer zu einem Verkehrsunfall gekommen wäre, und die Polizei hätte trotz Kenntnis von der Plakataktion nicht gehandelt.

Abschließend noch ein paar Worte zu den Reaktionen der SPD-Fraktion an dem Tage.

Ich kann Ihnen nicht sagen, wer mit Herrn MdL Ulrich Watermann gesprochen hat bzw. von wem Herr Watermann seine Informationen erhalten hat. Auch das in der *Neuen Presse* am 30. März dargestellte Zitat von Herrn Watermann kann ich nicht bestätigen.

Fakt ist, dass an dem Tag - sogar zeitlich bis nach der Zurückziehung der Pressemitteilung der SPD-Fraktion zur Plakataktion - kein Angehöriger des Ministeriums mit dem Abgeordneten über den Sachverhalt gesprochen hat. Ich persönlich hatte ebenfalls keinen Kontakt zu Herrn Watermann.

Aber natürlich war die Aktion darüber hinaus Anlass für verschiedene Gespräche, sodass es geradezu unvermeidbar war, dass sich der Sachverhalt herumsprach.

Ich möchte abschließend klarstellen: Die Polizei Niedersachsen ist zu keiner Zeit zu politischen Zwecken missbraucht worden. Ich als Landespolizeidirektor verwahre mich ausdrücklich dagegen. Vielmehr verfügt die Polizei Niedersachsen über

ein sehr ausgeprägtes staatsbürgerliches Bewusstsein.

Mit Schreiben vom 1. April hat der Abgeordnete Jörg Bode 37 weitere Nachfragen zu den Anfragen 18/3189 und 18/3190 übermittelt, die ich nun noch kurz beantworten möchte:

1. *MI-Ref. L 2*

- das ist die Pressestelle -

erhielt kurz nach 18:00 Uhr die Information über die Plakataktion, die nächste Aktivität soll aber erst um 20:03 Uhr erfolgt sein. Gab es dort von 18:00 Uhr bis 20:03 Uhr keine Aktivität?

Nach Eingang der Information über die beabsichtigte Aktion der FDP erfolgte zur Verifizierung lediglich eine Nachfrage bei einem Presseorgan, inwieweit das dort bekannt war. Daraufhin erhielt die Sachbearbeiterin um 19.57 Uhr eine schriftliche Information, die dann um 20.03 Uhr weitergeleitet wurde. Die sachbearbeitende Kollegin befand sich bereits im Homeoffice und sah keinen Anlass für eine beschleunigte Bearbeitung; ich erwähnte es in meiner zusammenfassenden Darstellung.

2. *Falls ja, was war der Auslöser, nach knapp 2 Stunden MI-Ref 24 zu informieren?*

Siehe Antwort zu Frage 1. Die fachliche Zuständigkeit für das Projekt „Section Control“ liegt im Referat 24.

3. *Mit welchen Personen im MI oder in den örtlichen Polizeibehörden und auf welchem Wege kommunizierte das Presse-Referat am 06.03.19 in der Zeit zwischen der Information über die Plakataktion gegen 18.00 Uhr und der Weitergabe der Information an das Referat Einsatz/Verkehr zu diesem Sachverhalt um 20:03 Uhr?*

Mit niemandem.

4. *Mit welchem Auftrag, Hinweis oder Vorschlag wurde die Information über das Plakat an das Referat Einsatz/Verkehr am 06.03.19 um 20.03 Uhr vom Presse-Referat übermittelt?*

Lediglich wegen der fachlichen Zuständigkeit wurde die Information zur Kenntnisnahme übersandt.

5. *Warum wurde das Referat Einsatz/Verkehr durch das Presse-Referat informiert?*

Im Referat 24 liegt die verantwortliche Projektleitung und Geschäftsführung Abschnittskontrolle.

6. *Warum wurden die Aufsteller des Plakats nicht direkt kontaktiert, um einen schnellen Umbau zu bewirken?*

Das ist nicht Aufgabe der Pressestelle, und zu diesem Zeitpunkt war der konkrete Ablauf der Aktion und insbesondere der Aufstellort und dessen Rechtswidrigkeit nicht bekannt.

7. *Erfolgte tatsächlich keine Information aus dem MI an die örtlichen Polizeibehörden über die Existenz oder Vermutung eines Plakats zur Section-Control am 6.3.19?*

Ja, es erfolgte keine Information.

8. *Erfolgte auch kein Vorschlag, Wunsch oder Anregung von Seiten des MI an die örtlichen Polizeibehörden zu einer Streifenfahrt entlang des Section-Control-Abschnitts am 06. oder 07.03.19?*

Ja, es erfolgte auch kein Vorschlag oder Ähnliches.

9. *Wie oft passieren Streifenwagen üblicherweise die Strecke entlang des Aufstellortes?*

Siehe Redetext. In unmittelbarer Nähe liegt eine Shell-Tankstelle, die eine gute Möglichkeit zum Betanken und zum Wenden vor Ende des Zuständigkeitsbereichs bietet. Sie wird relativ häufig frequentiert.

10. *Wieso erfolgte am 06.03.19 um 22:30 Uhr durch das PK Laatzen eine Information der PD H?*

Wegen der besonderen Bedeutung des Sachverhalts ist die Meldung auf dieser Ebene sachgerecht und üblich.

11. *Wieso erfolgte eine Information der Pressestelle der PD H durch das PK Laatzen?*

Insbesondere wegen des sehr wahrscheinlich unzulässigen Aufstellorts waren Nachfragen zu erwarten.

12. Ist die Information der PD, insbesondere der Pressestelle, eine Standardinformation in solchen Fällen?

Ja.

13. Falls ja, bitte 3 Fälle nennen, in denen ebenso verfahren wurde.

Grundsätzlich erfolgt landesweit in allen Fällen mit möglicher Medienrelevanz eine Information der jeweils zuständigen Pressestellen. Insbesondere erfolgt dies bei Gefahrensituationen, Verkehrsunfällen oder besonderen Straftaten.

14. War die Information der Pressestelle PD

- gemeint ist die Pressestelle der PD Hannover -

am 07.03.19 um 08:06 Uhr der erste Kommunikationsvorgang zwischen den örtlichen Polizeibehörden und MI zur Plakataktion?

Soweit dies feststellbar war, ja.

15. Gab es bis zum 07.03.19 um 8:44 Uhr eine Kontaktaufnahme seitens der Stadt Laatzen mit der Straßenbauverwaltung?

Die Stadt Laatzen hat mitgeteilt, dass es eine Kontaktaufnahme zur NLStBV gegeben hat. Die genaue Uhrzeit steht nicht fest. Soweit wir recherchieren konnten, muss es zu Dienstbeginn des Fachbereichs der Stadt Laatzen gewesen sein.

16. Erfolgte vor dem 07.03.19 um 08:44 Uhr keinerlei Kommunikation zwischen MI oder den örtlichen Polizeibehörden mit der Straßenbauverwaltung oder dem MW zur Frage der Plakataktion?

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage in Drucksache 18/3189.

Die erste Kommunikation erfolgte per Telefon um 08.40 Uhr durch einen Sachbearbeiter des Referats 24 an den NLStBV-Geschäftsbereich Hannover, anschließend um 08.44 Uhr per Mail.

17. Aus welchem Grund hat das MI Ref. 24 am 07.03.19 um 8:40 Uhr durch eine Kontaktaufnahme mit der NLStBV in den Vorgang eingegriffen, obwohl die Polizei diesen an die Stadt Laatzen abgegeben hatte?

Im Referat 24 liegt die Projektleitung und Geschäftsführung für das Gesamtprojekt. Daraus hat das Referat auch eine Unterrichtungspflicht gegenüber anderen verantwortlichen Stellen abgeleitet. Im Übrigen besteht aufgrund des Projekts eine gewachsene, kontinuierliche Zusammenarbeit.

18. Wer wusste im Vorfeld von diesem beabsichtigten Eingriff in das Verfahren?

Kein anderer ist von Seiten des Referats 24 vorab in Kenntnis gesetzt worden.

19. Wie erklärt es sich, dass die erstmalige Kontaktaufnahme zwischen MI und NLStBV am 07.03.19 um 08:40 Uhr erfolgte, die NLStBV das Plakat um 08:50 Uhr (Eintreffen der PK Laatzen am Ereignisort) aber bereits demontiert hatte?

Die konkrete Beantwortung kann nur durch das NLStBV bzw. die Straßenmeisterei Sarstedt erfolgen. Möglicherweise hatte die zu Frage 15 dargestellte Kontaktaufnahme durch die Stadt Laatzen bereits stattgefunden.

20. Stand die Schnelligkeit bei der Demontage des Plakats der FDP-Fraktion am 07.03.19 um 08:50 Uhr im Zusammenhang mit der angekündigten Presseaktion vor Ort?

Nein. Soweit hier ermittelt werden konnte, standen Kräfte der Straßenmeisterei Sarstedt unmittelbar zur Verfügung.

21. In welchen Zeiträumen/mit welcher Dringlichkeit geht die NLStBV üblicherweise vor, um die Vereinbarkeit von Meinungsäußerungen entlang der Bundesstraßen mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen?

Eine konkrete Beantwortung ist nur dem NLStBV und der Straßenmeisterei Sarstedt möglich. Grundsätzlich werden Plakate, die entgegen der Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes errichtet wurden, nach Feststellung unverzüglich

entfernt. Dabei gibt es Sachverhalte, die im Wege der normalen Straßenkontrolle festgestellt und polizeilich nicht bekannt werden.

Die Polizeidirektionen haben vor dem Hintergrund der anlassbezogenen Abfrage berichtet, dass es gelegentlich in der Vergangenheit zum Aufhängen von Bannern und Plakaten - zumeist an Brücken oberhalb der Fahrbahnen von Autobahnen und Schnellwegen - gekommen ist. Da in der Regel deren Inhalt strafrechtlich nicht relevant war, erfolgte durch die jeweils zuständige Polizeidienststelle zur Beseitigung eine unmittelbare Kontaktaufnahme zur zuständigen Autobahnmeisterei bzw. Straßenmeisterei und eine vereinfachte Dokumentation im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem - so auch hier.

22. In welcher Weise wurde auf die in den Vorbemerkungen der Landesregierung zu Drucksache 18/3190 genannte Verpflichtung der Polizei zur Information per NLStBV nachgekommen und an welcher Stelle findet sich diese Kommunikation in der Übersicht zu Frage 1 in Drucksache 18/3189?

Siehe die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage in Drucksache 18/3189:

„08:40 Uhr
MI-Ref. 24/NLStBV ...
Information per Telefon und anschließend per Mail“

23. Welche Zuständigkeiten besitzt die Stadt Laatzen, auf die durch die PK Laatzen am 07.03.19 um 06:35 Uhr verwiesen wurde?

Sie ist die zuständige Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörde.

24. Ist eine direkte Information der MI-Pressestelle durch eine PD - wie am 07.03.19 um 08:06 Uhr erfolgt - üblich?

Ja.

25. Wie oft erfolgen solche Kommunikationsvorgänge durchschnittlich pro Woche?

Sehr häufig. Eine Dokumentation dazu ist nicht vorhanden.

26. Wurden von den örtlichen Polizeibehörden am 06. oder 07.03.19 Fotoaufnahmen

von der aufgestellten oder demontierten Plakatwand gefertigt und wann wurden diese Aufnahmen ggf. an wen übermittelt?

Es kam zur Fotodokumentation des PK Laatzen am 6. März, 22.30 Uhr, im Rahmen der Feststellung der aufgestellten Großflächenplakatwand.

Die Übermittlung fand im Rahmen des Meldeweges in der PD Hannover und am Morgen des 7. März, 8.06 Uhr, von der Pressestelle der PD Hannover an die Pressestelle im MI statt.

Zusätzlich hat die Stadt Laatzen mitgeteilt, dass von dort ebenfalls Fotoaufnahmen gefertigt wurden. Näheres ist mir nicht bekannt.

27. Wurden solche Fotoaufnahmen auch an Personen im MI weitergeleitet und, wenn ja, wann?

Siehe dazu die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage in Drucksache 18/3189: am 7. März, 8.23 Uhr, durch Referat 24 im Rahmen der Meldewege an den Landespolizeipräsidenten, den Landespolizeidirektor und den Referatsleiter 24.

28. Ist es richtig, dass über den Pressetermin der FDP-Fraktion erstmalig am 07.03.19 um 08:27 Uhr gegenüber den örtlichen Polizeibehörden kommuniziert wurde und diese bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom Pressetermin hatten?

Im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen der Pressestelle der PD Hannover und der des MI um 8.06 Uhr erfolgte um 8.08 Uhr zur Information im Gegenzug die Übersendung der Presseeinladung durch die Pressestelle des MI an die Pressestelle der PD Hannover. Seitens des Referats 24 wurde die Fachebene der PD Hannover erstmals mit Mail von 08.27 Uhr über den beabsichtigten Pressetermin informiert.

29. Erfolgte - und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt - eine Information von Pressevertretern über die Maßnahmen der NLStBV am 07.03.19 im Zusammenhang mit der Plakataktion?

Ab kurz vor 9 Uhr kam es seitens der Pressestelle zu zwei kurzen Kontaktaufnahmen zu einem einzelnen Vertreter eines Presseorgans zu diesem Pressetermin. Der Pressevertreter teilte von vornherein von sich aus mit, dass er an den Pressetermin nicht teilnehmen wird.

30. Welche Kommunikation des MI oder den örtlichen Polizeibehörden gab es am 07.03.19 nach 09.00 Uhr zu welchen Fraktionen im Nds. Landtag?

Seitens des Referates 24 hat es keine Kommunikation gegeben.

Die Plakataktion war allerdings allgemein Gesprächsthema im Innenministerium. Darüber hinaus gab es im Rahmen von diversen - auch routinemäßigen - Kontakten zwischen Landesregierung und Abgeordneten einen Austausch über das Thema „Section Control“. Es liegt nahe, dass dabei auch nach dem oben genannten Zeitpunkt über die damit zusammenhängende Plakataktion gesprochen wurde.

31. Wurde die Plakataktion in der Konferenz der Ministeriumssprecherinnen und -sprecher am 07.03.19 angesprochen und welche Behörden waren in dieser Konferenz vertreten?

Ja, sofern hier die tägliche Telefonschaltkonferenz um 8.45 Uhr³ zwischen den Sprechern der Staatskanzlei und der Ressorts der Niedersächsischen Landesregierung gemeint ist.

32. Waren an der genannten Konferenz andere Personen als Behördenvertreter beteiligt?

Nein, soweit hier bekannt ist, nicht über den in Frage 31 genannten Teilnehmerkreis hinaus.

33. Wie sind die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 18/3189 und 18/3190 vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Neuen Presse vom 30.03.19 zu bewerten, in der der Abgeordnete Watermann zitiert wird, er habe Details aus dem „zuständigen Referat erfahren“?

Es hat keinen Kontakt zwischen Angehörigen des MI und MdL Watermann vor der Rücknahme der Pressemitteilung am Nachmittag gegeben.

34. Wer hat MdL Watermann informiert?

Das entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

35. Aus welchem Grund wurde MdL Watermann informiert?

Das entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

36. Wer wusste im Vorfeld von der Absicht, MdL Watermann zu informieren?

Am Rande eines ohnehin stattfindenden regelmäßigen Austauschs des Ministeriums mit den zuständigen Fachabgeordneten der Regierungsfaktionen ab 9 Uhr war auch die öffentlich angekündigte und teilweise offensichtlich bereits diskutierte Plakataktion der FDP Thema zwischen MI und Fraktionsreferenten. Ob in diesem Rahmen eine Information von MdL Watermann selbst durch Mitarbeiter der Fraktion erfolgte oder beabsichtigt war, entzieht sich der Kenntnis durch die Landesregierung.

37. Wurden bei der Information von MdL Watermann Dienstgeheimnisse preisgegeben?

Die Information von MdL Watermann erfolgte nicht durch das MI. Es fand bis nach der Rücknahme der Pressemitteilung durch die SPD-Fraktion keine Kommunikation über die Plakataktion von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung und MdL Watermann statt.

Seitens des MI sind unabhängig davon keine Dienstgeheimnisse kommuniziert worden.

Im Übrigen stellt die Mitteilung eines öffentlich bekannten Sachverhalts keine Verletzung eines Dienstgeheimnisses dar.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Herzlichen Dank, Herr Lindenau, für diese umfangreiche Unterrichtung.

Aussprache

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Herr Lindenau, zunächst einmal zwei grundsätzliche Anmerkungen zu Ihrer Unterrichtung:

³ LPD Lindenau (MI) erklärte mit Schreiben vom 8. April 2019, dass er sich versprochen habe und es richtig „9.45 Uhr“ heißen müsse.

Erstens. Wenn die FDP-Fraktion auf einem Privatgelände mit Genehmigung des Privateigentümers einen Verstoß gegen Gesetze vollzogen haben soll, so stellt das nicht die Polizei fest, sondern am Ende das Gericht. Wenn Sie von Ihrer Rechtsauffassung so sehr überzeugt sind, dann stellen Sie dem Dienstleister bitte einen Bußgeldbescheid zu. Dann werden wir vor Gericht klären, ob wir rechtmäßig oder unrechtmäßig gehandelt haben. Bis heute jedenfalls ist das nicht passiert.

Zweitens. Bitte bedenken Sie auch, dass diese Aktion eine Aktion der FDP-Landtagsfraktion war und keine Aktion der FDP Niedersachsen. Sie kommen da in Ihrer Darstellung - sowohl bei den Anfragen als auch heute - immer ein wenig durcheinander. Es handelt sich um die Rechtsperson der Fraktion - auch falls Sie einen Bußgeldbescheid zustellen wollen.

Sie haben in Ihrer Eingangsbemerkung zurückgewiesen, die Anfragen falsch beantwortet zu haben. Das Wort „falsch“ ist hier natürlich rechtlich nicht das richtige. Für Sie als Ministerium gilt die Vorgabe der Niedersächsischen Verfassung im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, insbesondere der Entscheidung StGH 1/12 - das war das Verfahren von Heiner Bartling gegen die damalige Landesregierung -: Eine wahrheitsgemäße Antwort ist eine umfassende Antwort, die alle Sachverhalte beinhaltet.

Insofern stelle ich fest, dass Sie bei der heutigen ergänzenden Unterrichtung eingeräumt haben, dass die Kleinen Anfragen nicht vollständig beantwortet wurden, indem Sie Sachverhalte, die in den Aktivitäten hätten aufgezählt werden müssen, aber nicht enthalten waren, heute nachgeliefert haben. Insofern war die Nachlieferung richtig, aber die Bewertung, dass die Anfragen korrekt und vollständig beantwortet wurden, falsch.

Ich komme nun zu einigen weiteren Nachfragen, die sich für mich ergeben, auch weil Sie unterschiedlich geantwortet haben.

Erstens. In Ihrem Vorbericht haben Sie gesagt, das MI-Referat L 2, also die Pressestelle, habe zwei Stunden gewartet, dann sei die Kopie einer Pressemitteilung der FDP-Fraktion - ich nehme an: per Mail - dort eingegangen, von einem Redakteur einer Zeitung, und dann habe man Referat 24 informiert. Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen haben Sie erklärt, der Pressespre-

cher habe aktiv herumtelefoniert. Nur zur Klarstellung: Gab es Telefonate der Pressestelle, oder war es, wie Sie in der Vorbemerkung geschildert haben, ein Zufall, dass sowohl die Datenschutzbeauftragte als auch ein Journalist innerhalb von zwei Stunden mit der Pressestelle telefoniert haben?

Der zweite Punkt, der mich hier interessiert, ist der gesamte Schlussbereich, wo es um die Frage geht, ob Informationen bei der SPD-Fraktion gelandet sind.

Ich lasse jetzt einmal offen, ob es beim Abgeordneten Watermann war oder nicht. Es ist ja egal, ob die Informationen bei ihm oder bei seinem Referenten angekommen sind.

Hier möchte ich schon darauf hinweisen, dass unsere beiden Anfragen diesen Sachverhalt abgedeckt haben und Ihre Antwort auf die mündlichen Anfragen war, dass es bis 9 Uhr keinerlei Kontakte Richtung SPD-Fraktion gegeben hat. Und danach beenden Sie mit einem allgemeinen Satz mit: Da hat es irgendwie Gespräche gegeben.

Heute haben Sie bei Frage 30 hierzu gesagt, Referat 24 habe mit niemandem gesprochen. Das will ich Ihnen sogar glauben. Aber es war gar nicht gefragt, ob Referat 24 mit irgendjemandem gesprochen hat. Die Frage richtete sich nämlich auf die Kommunikation des Innenministeriums oder der örtlichen Polizeibehörden. Das ist ja mehr als das Referat 24.

Zum Schluss kommen Sie dann wieder auf die allgemeine Situation: Ja, es haben eh alle möglichen Leute mit irgendwem gesprochen - in der Markthalle oder auf den Fluren.

Von daher möchte ich, dass Sie jetzt wirklich die seit Wochen vorliegende Frage beantworten: Wer konkret vom Innenministerium hat wann mit der SPD-Landtagsfraktion hierüber gesprochen?

Sie haben vorher an anderer Stelle durchaus gesagt, dass es keine Kontakte und Gespräche - immer noch bezogen auf die Person des Abgeordneten Watermann - gab. Sie müssen ja eine Recherche in Ihrem Haus gemacht haben, um diese Fragestellung zumindest annähernd beantworten zu können.

Deshalb noch einmal mit Nachdruck: Die Frage, die wir hier seit Wochen stellen, ist nicht beantwortet. Ich bitte Sie, das hier nachzuholen.

Verfahrensfragen

Bevor die Fragen des Abg. Bode beantwortet werden konnten, meldete sich Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) zur Geschäftsordnung zu Wort.

Er beantragte, dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Frage zu stellen, ob die Landesregierung berechtigt und verpflichtet sei, auf die Frage des Abg. Bode hin Auskunft über Gespräche zu geben, die Mitglieder oder Mitarbeiter der SPD-Fraktion mit Bediensteten eines Ministeriums geführt hätten.

Der Vertreter der SPD-Fraktion vertrat die Auffassung, dass Auskünfte über Zeitpunkt, Teilnehmer und Inhalt solcher Gespräche nur mit Zustimmung der aufseiten der Fraktion Beteiligten erteilt werden dürften. Die Erteilung solcher Auskünfte ohne seine Zustimmung empfinde er jedenfalls als Eingriff in seine Abgeordnetenrechte. Dies gälte erst recht, wenn die Auskünfte in öffentlicher Sitzung erteilt würden.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP) vertrat die Auffassung, dass die Landesregierung verpflichtet sei, die Frage des Abg. Bode zu beantworten. Schließlich sei es in diesem Zusammenhang eine wesentliche Frage, welche Kommunikation zu welchem Zeitpunkt stattgefunden habe.

Der Vertreter der FDP-Fraktion zeigte sich jedoch einverstanden damit, zunächst die vom Abg. Watermann aufgeworfene Rechtsfrage vom GBD prüfen zu lassen.

Nach kurzer Besprechung beschloss der **Ausschuss** einstimmig, den GBD zu bitten, bis zum 25. April 2019 zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Landesregierung zur Beantwortung der Frage des Abg. Bode berechtigt und verpflichtet sei.

In der Sitzung am 25. April soll die Landesregierung, soweit zulässig, die Fragen des Abg. Bode sowie weitere Fragen aus den Reihen des Ausschusses beantworten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bezweifelte, dass § 50 der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich der Plakataktion der FDP-Fraktion einschlägig sei, und kündigte an, hierzu am 25. April Fragen zu stellen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) bat darum, sicherzustellen, dass die soeben beschlossene Bitte an den GBD nicht zu Verzögerungen bei der

Erstellung der angekündigten Vorlage des GBD zu dem Gesetzentwurf in Drs. 18/850 führe. Erforderlichenfalls müsse die Beantwortung der Frage des Abg. Watermann auf eine spätere Sitzung verschoben werden, forderte der Vertreter der CDU-Fraktion.

b) Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Absatz 2 NV im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Missbraucht der Innenminister die Polizei für politische Zwecke?“ (Teil 1 und 2) in den LT-Drs. 18/3189 und 18/3190

Der Abg. Oetjen hatte mit Schreiben vom 28. März 2019 Einsicht in die Akten beantragt, die in den Ministerien, der Polizeidirektion Hannover - einschließlich des Polizeikommissariats Laatzen - und der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu dem Sachverhalt vorliegen, den die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen in den Drucksachen 18/3189 und 18/3190 beschreiben.

Der **Ausschuss** schloss sich einstimmig dem Aktenvorlagebegehren an.



FDP Landtagsfraktion – Hannah-Arendt-Platz 1 – 30159 Hannover

Herrn Minister
Boris Pistorius
Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Weitere Nachfragen zu den Anfragen 18/3189 und 18/3190:
„Missbraucht der Innenminister die Polizei für politische Zwecke?“

Hannover, 1. April 2019

Jörg Bode MdL
Stellvertretender
Fraktionsvorsitzender

post@joergbode.com
www.fdp-fraktion-nds.de

Freie Demokraten
im Landtag Niedersachsen
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

T: 0511 3030-3402
F: 0511 3030-4863

Sehr geehrter Herr Minister Pistorius,

die von Ihnen gegebenen Antworten zu o.g. Anfragen werfen weitere Nachfragen auf. Insbesondere die Recherche der Neuen Presse bei MdL Watermann (SPD) zeigt, dass die Antwort zur Frage, wie die SPD-Landtagsfraktion Kenntnis erlangte, vermutlich verschwiegen, wenn nicht sogar vertuscht werden sollte.

In jedem Fall aber ist sowohl die einzelne Antwort auf diese Frage, aber auch die Darstellung des Gesamtverlaufes nicht vollständig und umfassend. Damit verstößt Ihre Antwort gegen die Vorgaben der niedersächsischen Verfassung und die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (insbesondere die Entscheidung 1/12 vom 22.8.2012, in der Klage MdL Heiner Bartling (SPD) gegen die Landesregierung).

Dies ist ein nicht hinnehmbarer Sachverhalt, der unverzüglich von der Landesregierung korrigiert werden muss. Insbesondere, da die der Landesregierung zugewiesenen Fristen für eine umfassende Antwort an den Landtag längst abgelaufen sind.

Wir fordern Sie daher auf, in der kommenden Sitzung des Innenausschusses am 4.4.19 den Sachverhalt in einer sofortigen Unterrichtung aufzuklären und dabei auch unsere als Anlage beigefügten Nachfragen zu beantworten.

Aufgrund der besonderen Relevanz einer evtl. bewusst falschen Antwort für das Verhältnis zwischen Landesregierung und Parlament erlauben wir uns, eine Kopie dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten, seinen Stellvertreter, die Präsidentin des Nds. Landtages sowie den Vorsitzenden des Innenausschusses zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Missbraucht der Innenminister die Polizei für politische Zwecke?

1. MI-Ref. L2 erhielt kurz nach 18:00 Uhr die Information über die Plakataktion, die nächste Aktivität soll aber erst um 20:03 Uhr erfolgt sein. Gab es dort von 18:00 Uhr bis 20:03 Uhr keine Aktivität?
2. Falls ja, was war der Auslöser, nach knapp 2 Stunden MI-Ref 24 zu informieren?
3. Mit welchen Personen im MI oder in den örtlichen Polizeibehörden und auf welchem Wege kommunizierte das Pressereferat am 06.03.19 in der Zeit zwischen der Information über die Plakataktion gegen 18.00 Uhr und der Weitergabe der Information an das Referat Einsatz/Verkehr zu diesem Sachverhalt um 20:03 Uhr?
4. Mit welchem Auftrag, Hinweis oder Vorschlag wurde die Information über das Plakat an das Referat Einsatz/Verkehr am 06.03.19 um 20.03 Uhr vom Pressereferat übermittelt?
5. Warum wurde das Referat Einsatz/Verkehr durch das Pressereferat informiert?
6. Warum wurden die Aufsteller des Plakats nicht direkt kontaktiert, um einen schnellen Umbau zu bewirken?
7. Erfolgte tatsächlich keine Information aus dem MI an die örtlichen Polizeibehörden über die Existenz oder Vermutung eines Plakats zur Section-Control am 6.3.19?
8. Erfolgte auch kein Vorschlag, Wunsch oder Anregung von Seiten des MI an die örtlichen Polizeibehörden zu einer Streifenfahrt entlang des Section-Control-Abschnitts am 06. oder 07.03.19?
9. Wie oft passieren Streifenwagen üblicherweise die Strecke entlang des Aufstellortes?
10. Wieso erfolgte am 06.03.19 um 22:30 Uhr durch das PK Laatzen eine Information der PD H?
11. Wieso erfolgte eine Information der Pressestelle der PD H durch das PK Laatzen?
12. Ist die Information der PD, insbesondere der Pressestelle, eine Standardinformation in solchen Fällen?
13. Falls ja, bitte 3 Fälle nennen, in denen ebenso verfahren wurde.
14. War die Information der Pressestelle PD am 07.03.19 um 08:06 Uhr der erste Kommunikationsvorgang zwischen den örtlichen Polizeibehörden und MI zur Plakataktion?
15. Gab es bis zum 07.03.19 um 8:44 Uhr eine Kontaktaufnahme seitens der Stadt Laatzen mit der Straßenbauverwaltung?
16. Erfolgte vor dem 07.03.19 um 08:44 Uhr keinerlei Kommunikation zwischen MI oder den örtlichen Polizeibehörden mit der Straßenbauverwaltung oder dem MW zur Frage der Plakataktion?
17. Aus welchem Grund hat das MI Ref. 24 am 07.03.19 um 8:40 Uhr durch eine Kontaktaufnahme mit der NLStBV in den Vorgang eingegriffen, obwohl die Polizei diesen an die Stadt Laatzen abgegeben hatte?
18. Wer wusste im Vorfeld von diesem beabsichtigten Eingriff in das Verfahren?
19. Wie erklärt es sich, dass die erstmalige Kontaktaufnahme zwischen MI und NLStBV am 07.03.19 um 08:40 Uhr erfolgte, die NLStBV das Plakat um 08:50 Uhr (Eintreffen der PK Laatzen am Ereignisort) aber bereits demontiert hatte?
20. Stand die Schnelligkeit bei der Demontage des Plakats der FDP-Fraktion am 07.03.19 um 08:50 Uhr im Zusammenhang mit der angekündigten Presseaktion vor Ort?
21. In welchen Zeiträumen / mit welcher Dringlichkeit geht die NLStBV üblicherweise vor, um die Vereinbarkeit von Meinungsäußerungen entlang der Bundesstraßen mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen?
22. In welcher Weise wurde auf die in den Vorbemerkungen der Landesregierung zu Drucksache 18/3190 genannte Verpflichtung der Polizei zur Information der NLStBV nachgekommen und

an welcher Stelle findet sich diese Kommunikation in der Übersicht zu Frage 1 in Drucksache 18/3189?

23. Welche Zuständigkeiten besitzt die Stadt Laatzen, auf die durch die PK Laatzen am 07.03.19 um 06:35 Uhr verwiesen wurde?
24. Ist eine direkte Information der MI-Pressestelle durch eine PD – wie am 07.03.19 um 08:06 Uhr erfolgt – üblich?
25. Wie oft erfolgen solche Kommunikationsvorgänge durchschnittlich pro Woche?
26. Wurden von den örtlichen Polizeibehörden am 06. oder 07.03.19 Fotoaufnahmen von der aufgestellten oder demontierten Plakatwand gefertigt und wann wurden diese Aufnahmen ggf. an wen übermittelt?
27. Wurden solche Fotoaufnahmen auch an Personen im MI weitergeleitet und wenn ja, wann?
28. Ist es richtig, dass über den Pressetermin der FDP-Fraktion erstmalig am 07.03.19 um 08:27 Uhr gegenüber den örtlichen Polizeibehörden kommuniziert wurde und diese bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom Pressetermin hatten?
29. Erfolgte – und wenn ja zu welchem Zeitpunkt – eine Information von Pressevertretern über die Maßnahmen der NLStBV am 07.03.19 im Zusammenhang mit der Plakataktion?
30. Welche Kommunikation des MI oder den örtlichen Polizeibehörden gab es am 07.03.19 nach 09.00 Uhr zu welchen Fraktionen im Nds. Landtag?
31. Wurde die Plakataktion in der Konferenz der Ministeriumssprecherinnen und -sprecher am 07.03.19 angesprochen und welche Behörden waren in dieser Konferenz vertreten?
32. Waren an der genannten Konferenz andere Personen als Behördenvertreter beteiligt?
33. Wie sind die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 18/3189 und 18/3190 vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Neuen Presse vom 30.03.19 zu bewerten, in der der Abgeordnete Watermann zitiert wird, er habe Details „aus dem zuständigen Referat erfahren“?
34. Wer hat MdL Watermann informiert?
35. Aus welchem Grund wurde MdL Watermann informiert?
36. Wer wusste im Vorfeld von der Absicht, MdL Watermann zu informieren?
37. Wurden bei der Information von MdL Watermann Dienstgeheimnisse preisgegeben?